

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 16.08.2005 über Antrag der Telekom Austria AG, Lassallestr. 9, 1020 Wien, vom 14.10.2004 auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 50 Abs. 1 TKG 2003 gegenüber der eTel Austria AG, Thomas-A.-Edison Str. 1, 7000 Eisenstadt, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Karin Wessely, Reinprechtsdorfer Str. 62, 1050 Wien, nach erfolgter Durchführung eines Verfahrens gem. § 121 Abs. 3 TKG 2003 durch die RTR-GmbH und nach Anhörung der Parteien einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

A. Zusammenschaltungsanordnung

Gemäß § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 iVm § 117 Z 7 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr. 70/2003 idF BGBl I Nr. 178/2004 (im Folgenden „TKG 2003“), werden für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der Telekom Austria AG mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der eTel Austria AG ergänzend zur Zusammenschaltungsanordnung Z 17/02-15 v. 20.09.2002 folgende weitere Bedingungen angeordnet:

I. Punkt 20. der Zusammenschaltungsanordnung vom 20.09.2002 wird ergänzt, sodass er zu lauten hat wie folgt:

Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung.

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 3	Technische Spezifikationen und Empfehlungen
Anhang 4	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene (HVSt)
Anhang 5	Entfällt
Anhang 6	Entfällt
Anhang 7	Entfällt
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Entfällt
Anhang 10	Entfällt
Anhang 11	Entfällt
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf niederer Netzhierarchieebene
Anhang 13a	Entfällt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten
Anhang 15	Entfällt
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstiger Dienste
Anhang 21	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl
Anhang 22	Regelungen betreffend den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten
Anhang 23	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern
Anhang 24	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern
Anhang 25	Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 71891
Anhang 26	Regelungen betreffend Transit und direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs

Anhang 27	Entfällt
Anhang 28	Regelungen betreffend Payphone Access Charge

II. Die Anhänge werden um den folgenden Anhang 28 ergänzt:

„Anhang 28

Regelungen betreffend Payphone Access Charge

1. Gegenstand

Dieser Anhang regelt die Abgeltung für den Zugang zu tariffreien Diensterufnummern des Zusammenschaltungspartners aus öffentlichen Sprechstellen der TA im Rahmen einer Payphone-Access-Charge („PAC“) und ergänzt insofern die davon prinzipiell unberührten Bestimmungen anderer Anhänge.

2. Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen

Der Zusammenschaltungspartner hat für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu Diensterufnummern im Rufnummernbereich 800, welche beim Zusammenschaltungspartner realisiert sind, an die TA als Betreiber der öffentlichen Sprechstellen zusätzlich zum Originierungsentgelt eine PAC nach Pkt. 3 dieses Anhangs zu bezahlen. Es werden nur zustande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Alternativ kann der Zusammenschaltungspartner bei technischen Problemen mit der Verrechnung und Einschränkung des Zugangs zu Diensten, die hinter Rufnummern im Bereich 800 in seinem Netz realisiert sind, nach Pkt. 4 dieses Anhangs für den Zeitraum der ersten sechs Monate ab dem Beginn der Verrechnung einer PAC verlangen, dass die Verrechnung der PAC für alle Verbindungen von öffentlichen Sprechstellen der TA zu Rufnummern im Bereich 800, welche beim Zusammenschaltungspartner realisiert sind, in der nachstehend angeführten Weise erfolgt:

Im Beobachtungszeitraum Februar bis Juli 2005 werden die Verbindungsminuten aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu Rufnummern des Zusammenschaltungspartners im Bereich 800 und die Gesamtminuten zu Rufnummern des Zusammenschaltungspartners im Bereich 800 aus dem Netz der TA erhoben. Die Minuten aus Sprechstellen der TA werden um 20% reduziert (wodurch sich auch die Gesamtminuten reduzieren). Der so ermittelte Wert für die Minuten aus Sprechstellen der TA wird durch die reduzierten Gesamtminuten dividiert. Mit Hilfe des hieraus resultierenden Prozentsatzes werden auf Basis aller Minuten zu Rufnummern des Zusammenschaltungspartners im Bereich 800 aus dem Netz der TA im Rechnungsmonat die für die Verrechnung der PAC relevanten Minuten aus öffentlichen Sprechstellen der TA errechnet. Für die so ermittelten Minuten ist die PAC monatlich in der für den betreffenden Zeitraum konkret festgelegten Entgelthöhe zu entrichten.

Binnen 14 Tagen ab Zugang der Ankündigung der betraglichen Höhe der PAC durch TA gemäß Pkt. 3. dieses Anhangs teilt der Zusammenschaltungspartner der TA schriftlich mit,

ob er die Alternativvariante für die ersten sechs Monate ab dem Beginn der Verrechnung der PAC wählen möchte. Die Verkehrsrelation ist dem Zusammenschaltungspartner auf Anfrage vor Ausübung seines Wahlrechts mitzuteilen.

3. Höhe der PAC

Bei Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu tariffreien Diensten (Rufnummernbereich 800) kommt eine PAC in der Höhe von maximal EUR 0,1058 pro Minute nichtdiskriminierend zur Anwendung. Der konkret verlangte Betrag ist dem Zusammenschaltungspartner von TA unter Einhaltung einer angemessenen, zumindest zweiwöchigen Frist voranzukündigen und muss für einen Zeitraum von zumindest drei Monaten ab Beginn der Einhebung gültig bleiben.

4. CPC-Parameter

Dem Zusammenschaltungspartner wird als Voraussetzung der und Kontrollmöglichkeit für die IC-Abrechnung und zur Ermöglichung einer allfälligen Einschränkung des Zugangs zu Diensten, die hinter Rufnummern im Bereich 800 realisiert sind, bei Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA im Zuge des Verbindungsaufbaus im ZGV7-Parameter CPC (Calling Party's Category) gemäß ITU-T Q.763 der Parameterwert „payphone“ übergeben.

5. Einzelfallprüfung

TA hat dem Zusammenschaltungspartner auf entsprechende Nachfrage bis zum 10. des auf das Datum der Rechtskraft dieses Bescheides folgenden Monats und dann jeweils zum 10. des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monats eine per Ende des Vormonats aktuelle Liste ihrer öffentlichen Sprechstellen unter Angabe von Ortsnetzkenzahl und Rufnummer entgeltfrei in elektronischer Form (Format MS-Excel) zu übermitteln. Sofern der Zusammenschaltungspartner Zweifel an der Verrechnung der PAC bzw. der Verwendung des Parameters „payphone“ für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA hat, ist er berechtigt, im Einzelfall unter Bezugnahme auf eine Calling Line Identification und unter Darlegung der begründeten Zweifel einen entgeltfreien Nachweis für die Zuordnung einer Verbindung zu einer öffentlichen Sprechstelle der TA von TA zu verlangen. Diesbezüglich sind die Bestimmungen für das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 des Hauptteils anzuwenden.

6. Dauer

Die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs treten mit Zustellung an die Verfahrensparteien in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit. Eine ordentliche Kündigung oder Änderung ist frühestens mit Wirkung zum 31.12.2006 möglich. In diesem Fall werden die Zusammenschaltungspartner einander spätestens zum 30.09.2006 wechselseitig allfällige begründete Änderungswünsche mitteilen und unverzüglich Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung für die Zeit ab 01.01.2007 aufnehmen. Es steht jedem Zusammenschaltungspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend den Erlass einer Anordnung für die Zeit ab 01.01.2007 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlagen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches beim anderen Zusammenschaltungspartner keine Einigung erfolgt ist. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 31.12.2006 angerufen, so wenden die Zusammenschaltungspartner die anordnungsgegenständlichen Regelungen vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch

der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.“

B. Sonstige Anträge der Verfahrensparteien

Der Hauptantrag der Telekom Austria AG vom 14.10.2004 wird abgewiesen, der Eventualantrag der Telekom Austria AG vom 24.05. idF v. 7.06.2005 wird, soweit ihm nicht Folge gegeben wird, im Übrigen abgewiesen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Die Telekom Austria AG, Lassallestr. 9, 1020 Wien (kurz „TA“), brachte am 14.10.2004 einen Antrag auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission ein (ON 1). Darin begehrt sie, die Telekom-Control-Kommission möge gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 gegenüber der eTel Austria AG (kurz „eTel“) mit Wirksamkeit zum 21.07.2004 eine Teilzusammenschaltungsanordnung erlassen, mit der Anhang 14 der zwischen den Parteien derzeit geltenden Zusammenschaltungsanordnung um folgenden Wortlaut ergänzt werde:

„5. Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen

Unabhängig von Punkt 3.1. hat der Zusammenschaltungspartner für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern für tariffreie Dienste im Rufnummernbereich 0800, die beim Zusammenschaltungspartner realisiert sind, an Telekom Austria als Betreiber der öffentlichen Sprechstelle Euro 0,156/Minute zu bezahlen. Es werden nur zustande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Abweichend von Punkt 1 und 2 kann der Zusammenschaltungspartner, bei dem die 0800-Nummer realisiert ist, auf Wunsch seines 0800-Diensteanbieters den Zugang zu seiner 0800-Nummer von öffentlichen Sprechstellen sperren. Dem Zusammenschaltungspartner wird als Kontrollmöglichkeit und zur Ermöglichung einer Sperrfunktion im C7 Parameter CPC (Calling Party's Category) gemäß ITU-T Q.763 der Parameter „payphone“ übergeben.“

Der verfahrenseinleitende Antrag der TA wurde der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur Durchführung eines verpflichtenden Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 zu deren GZ RVST 12/04 weitergeleitet und der eTel am 18.10.2004 übermittelt. In zwei vor der RTR-GmbH am 9. und 24.11.2004 geführten Streitschlichtungsgesprächen konnte eine abschließende einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien jedoch nicht herbeigeführt werden; eine Einigung scheiterte insb. an den Differenzen in Bezug auf den Rechtsgrund einer derartigen als „Payphone Access Charge“ bezeichneten Zahlung (Protokoll des Streitschlichtungsgesprächs vom 24.11.2004, ON 7).

Die Verfahrensunterlagen zu RVST 12/04 wurden mit 6.12.2004 zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen und die Parteien von der Fortsetzung des Verfahrens vor der Telekom-Control-Kommission in Kenntnis gesetzt (ON 8, 9).

Darüber hinaus wurden Ing. Dr. Martin Lukanowicz, Mag. Martin Pahs, Mag. Marion Kopp und Dr. Bettina Bauer gemäß § 52 Abs. 1 AVG zu Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zur Frage der Kosten öffentlicher Sprechstellen beauftragt. Gleichzeitig wurde Ing. Alois Sommerer zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines technischen Gutachtens zur Beurteilung der Auswirkungen einer Payphone Access Charge auf die Zusammenschaltungsabrechnung unter Einbeziehung der von TA in diesem Zusammenhang vorgesehenen Signalisierungsinformation auf der Zusammenschaltungsschnittstelle beauftragt. Dies wurde den Parteien mit Schreiben vom 21.12.2004 mitgeteilt (ON 8, 9).

Mit Schreiben vom 23.03.2005 wurde den Parteien das Gutachten des technischen Amtssachverständigen (ON 12) und mit Schreiben vom 6.04.2005 das Gutachten der wirtschaftlichen Amtssachverständigen (ON 18) übermittelt. Eine Stellungnahme der TA zum technischen Gutachten langte am 12.04.2005 ein (ON 24). Zum wirtschaftlichen Gutachten haben beide Parteien mit Schreiben vom 20.04.2005 (ON 31, 32) Stellung genommen.

Weitere Stellungnahmen wurden am 9.02.2005 (ON 10), 30.05.2005 (ON 41), 8.06.2005 (ON 46) und 14.06.2005 (ON 49) von eTel sowie am 8.04.2005 (ON 22), 13.05.2005 (ON 36), 24.05.2005 (ON 38) und 7.06.2005 (ON 44) von TA übermittelt.

Am 18.04.2005 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der beide Parteien erschienen und Vorbringen erstatteten (ON 28 - 30).

Mit Schreiben vom 13.05.2005 (ON 36) beantragte TA in Ergänzung ihres verfahrenseinleitenden Antrags, den Wortlaut von Anhang 14 der zwischen den Parteien derzeit geltenden Zusammenschaltungsanordnung dahingehend abzuändern, dass der Zusammenschaltungspartner für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze sowie Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste, welche beim Zusammenschaltungspartner realisiert seien, an TA als Betreiber der öffentlichen Sprechstelle ein Entgelt von EUR 0,156/Min. zu bezahlen habe.

Mit weiterem Schreiben vom 24.05.2005 (ON 38) beantragte TA in eventu die Anordnung eines Anhang 28 mit dem Titel „Regelungen betreffend Payphone Access Charge“. Der beantragte Anhang 28 sieht u.a. vor, dass der Zusammenschaltungspartner für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze sowie Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste iSd §§ 66, 72 KEM-V an TA als Betreiber der öffentlichen Sprechstelle beginnend mit 1.07.2005 bis 31.12.2005 ein Entgelt von EUR 0,086/Min. und ab 1.01.2006 maximal ein Entgelt von EUR 0,1439/Min. zu bezahlen habe; er enthält zudem ein befristetes Wahlrecht des Zusammenschaltungspartners, mit dem dieser bei technischen Problemen mit der Verrechnung und Sperrfunktion für den Zeitraum bis 31.12.2005 die PAC als pauschalierten Betrag entrichten kann, sowie Bestimmungen zur Übergabe eines CPC-Parameters und zur Nachprüfung bei Zweifeln an der Verrechnung bzw. an der korrekten Übergabe des CPC-Parameters.

Mit Schreiben der RTR-GmbH vom 7.06.2005 (ON 43) wurde TA darauf hingewiesen, dass die gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 erforderlichen Verhandlungen hinsichtlich der im Schreiben vom 13.05.2005 beantragten bzw. der im Schreiben vom 24.05.2005 in eventu beantragten Einführung einer Payphone Access Charge auch für Verbindungen zu anderen Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdiensten (Rufnummernbereiche 810, 820, 821, 828, 900, 901, 930, 931, 939), soweit ersichtlich, nicht stattgefunden hätten und dass auch aus den von TA bislang vorgelegten Unterlagen nicht hervorgehe, dass die nach Pkt. 2.8.1. des Hauptteils der zwischen eTel und TA geltenden Zusammenschaltungsanordnung Z 17/02-15 v. 20.09.2002 diesbezüglich notwendige schriftliche Nachfrage erfolgt sei, weshalb ihr aufgetragen wurde, diesen Mangel bis zum 14.06.2005 zu beheben.

Am gleichen Tag zog TA den von ihr am 12.05.2005 gestellten Ergänzungsantrag zurück und schränkte ihren Eventualantrag vom 24.05.2005 auf die Anordnung einer PAC für Verbindungen aus ihren öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Diensten ein (ON 44).

Am 25.06.2005 beschloss die Telekom-Control-Kommission einen Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 (ON 52).

Dieser Entwurf wurde sodann bis 1.08.2005 gemäß § 128 TKG 2003 national konsultiert und gemäß § 129 TKG 2003 mit der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften koordiniert. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens gemäß § 128 TKG 2003 wurden Stellungnahmen von EConet Kommunikations- und Informationsgesellschaft mbH, Tele2 Telecommunication Services GmbH, Telekom Austria AG, eTel Austria AG, Calling Card Company Telecommunication Services GmbH, MCI Austria GmbH, Daniel A. J. Sokolov, Verband

alternativer Telekom-Netzbetreiber, Colt Telecom Austria GmbH und Mitacs Telekomservice GmbH abgegeben.

Die ECONet Kommunikations- und Informationsgesellschaft mbH (kurz „ECONet“) beanstandete die fehlende Unterscheidungsmöglichkeit zwischen Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA und aus solchen der ECONet anhand des CPC-Parameters „payphone“, die dazu führen könne, dass der Zugang zu einem Dienst aus der ECONet-Sprechstelle trotz gesonderter PAC-Vereinbarung des jeweiligen Dienstenetzbetreibers mit der ECONet fehlerhaft eingeschränkt werde, zudem bestehe speziell bei gleich hoher PAC verschiedener Betreiber öffentlicher Sprechstellen keine Kontrollmöglichkeit für den Zusammenschaltungspartner. Darüber hinaus seien technische Möglichkeiten der ANB zur Erkennung der Signalisierung aus Sicht der ECONet nicht vorhanden. Als Alternative schlägt ECONet vor, die CLI öffentlicher Sprechstellen unterschiedlicher Betreiber mit unterschiedlichen speziellen Bereichskennzahlen zu signalisieren (ON 60).

Die Tele2 Telecommunication Services GmbH (kurz („Tele2) legt unter Bezugnahme auf ihr Vorbringen in dem sie betreffenden Verfahren im Wesentlichen dar, die PAC sei kein Entgelt für eine Zusammenschaltungsleistung, und eine Einstufung der der PAC zugrunde liegenden Leistungen als Annexleistungen im Rahmen der Originierung sei unzutreffend, da der Zusammenschaltungsbegriff als physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen durch das TKG 2003 keine wesentliche Änderung erfahren habe. Die Festlegung eines Maximalentgelts von EUR 0,1058/Min. anstelle eines ertragsoptimalen Entgelts von EUR 0,075/Min. sei nicht nachvollziehbar und die Entscheidung widersprüchlich, da sie einerseits die Kostenorientierung für unanwendbar erkläre und andererseits bei der Entgeltfestsetzung heranziehe. Die Verwendung des CPC-Parameters zur Überprüfung der Endkundenabrechnung sei diskriminierend und schreibe wegen fehlender Eignung bei mehr als einem Anbieter öffentlicher Sprechstellen bestehende Monopole fest; zudem sei eine technisch einwandfreie Kennzeichnung von Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA dzt. nicht möglich. Tele2 verlangt, dass vor Einführung einer PAC Tests zur Anwendung des CPC-Parameters positiv abgeschlossen werden müssen. Hinsichtlich des Fehlens einer Übergangsfrist beim Inkrafttreten kritisiert Tele2 unter Hinweis auf die drohende Einstellung sozialer Dienste den disruptiven Eingriff und merkt an, dass eine Kostenüberwälzung auf Dienstebetreiber bzw. deren Endkunden eine Umstellungszeit von 6 – 12 Monaten zur Anpassung von Verträgen, Verrechnungssystemen und Marketing bedinge. Vor PAC-Einführung sei eine fehlerfreie Übermittlung des CPC-Parameters sicherzustellen; die vorgesehene Verrechnungsalternative auf Basis einer Mischkalkulation könne eine unzureichende Überprüfbarkeit nicht ausgleichen. Eine Übergangsfrist für Dienstebetreiber sei zur Integration der neu durch die PAC geschaffenen Situation in die Geschäftsstrategie und Entwicklung neuer Systeme sowie alternativer Produktmodelle notwendig (ON 61).

Unter Hinweis darauf, dass die Regelung in Pkt. 4. des Anhangs 28, nach welcher die Übergabe des ZGV7-Parameters CPC „ausschließlich bei Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern im Bereich 800“ erfolgen solle, technisch nicht umsetzbar sei, da der Wert entsprechend ITU-T Q.763 bei sämtlichen Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen übergeben werde und nicht auf Zielrufnummernbereiche einschränkbar sei, schlägt die TA eine Neuformulierung dieser Passage im Bescheid vor. Die Bestimmung im Maßnahmenentwurf, nach welcher die Kontrollmöglichkeit für den Zusammenschaltungspartner auf ONKZ u. Rufnummer öffentlicher Sprechstellen der TA eingeschränkt wird, wird von TA als „Einschränkung auf das gelindeste Mittel“ begrüßt, da die Gesamtheit der geografischen Standorte ihrer öffentlichen Sprechstellen ein Betriebs- u. Geschäftsgeheimnis darstelle. Eine solche Liste sollte nach Ansicht der TA jedoch entgegen dem Maßnahmenentwurf in jedem Fall – also auch in den Folgequartalen – zur Vermeidung überschießender Datenübermittlungspflichten nur auf Nachfrage des Zusammenschaltungspartners übermittelt werden. Die Höhe der PAC liege mit EUR

0,1058/Min. im Vergleich zu anderen Ländern deutlich unter dem Mittelwert von EUR 0,136/Min. (ON 62).

eTel bemängelt, dass die vorgesehene Rechtsfortbildung der Regulierungsbehörde durch Anordnung einer PAC mangels Rechtsgrundlage keine Deckung im Legalitätsprinzip finde; der Hinweis der Regulierungsbehörde auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Interessenausgleich sei unzutreffend, da Regelungen betreffend einen fairen Ausgleich mit dem Universaldienstausgleich vorliegend verfügbar seien. Zudem stehe die Einführung einer PAC nicht im Einklang mit § 26 Abs. 2 Z 4 TKG 2003, § 23 Abs. 1 Z 4 UDV und § 71 Abs. 1 KEM-V; Universaldienstleister müsse dem Gebot wirtschaftlicher Betriebsführung auf andere Weise entsprechen. Eine Verlagerung von Universaldienstkosten auf einen Vorleistungsmarkt sei unzulässig und widerspreche der TKMVO 2003 und der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission. Die mit der PAC abzugeltenden Leistungen seien nicht Leistungen an den Zusammenschaltungspartner, sondern Leistungen an Endkunden. Entgegen der Ansicht der Regulierungsbehörde handle es sich bei der PAC nicht um eine verursachungsgerechte Kostentragung, da die Antragsgegner neben dem Universaldienstausgleich auch die PAC und damit doppelt zahlen müssten. Hinzu komme, dass TA selbst Calling-Card-Dienste anbiete und dies im Ggs. zu ANB auch nach PAC-Einführung ohne reale Kosten wirtschaftlich rentabel tun könne.

Da das Grundentgelt die Kosten des Zugangsnetzes nur bis zum NAP abdecke, seien Kosten für Münzer u. Zellen als Universaldienstkosten nicht in die PAC einzurechnen; die PAC-Höhe sei mit dem durchschnittlichen Grundentgelt begrenzt, die derzeitige PAC sei jedoch höher. Überdies würden die og. Kosten, da Fixkosten, nicht durch Anrufe zu 800er-Nummern verursacht; ein allfälliger Ersatz könne nur zusätzliche Kosten umfassen, die durch Rufe zu 800er-Nummern entstehen. Die Sprechstelle sei ebenso wenig als „zugehörige Einrichtung“ des öffentlichen Telefonfestnetzes anzusehen wie ein Privattelefon.

Die der PAC zu Grunde liegenden Leistungen stellten keine Annexleistungen dar, da sie zur Erbringung einer Zusammenschaltungsleistung nicht notwendig seien. Im Übrigen sei auch die Berufung der Behörde auf einen geänderten Zusammenschaltungsbegriff verfehlt.

eTel beanstandet weiters, dass das wirtschaftliche Gutachten trotz mehrfacher entsprechender Anträge nicht ergänzt worden und keine Berechnung nach FL-LRAIC durchgeführt worden sei.

Was den Zeitpunkt des Inkrafttretens anbelangt, vermisst eTel eine Übergangsfrist zur technischen und wirtschaftlichen Einstellung auf die Zusatzkosten. Mit der PAC würden massive technische kostspielige Implementierungen in Systemen zur Weiterverrechnung erhöhter Entgelte erforderlich. Insb. wären bei Fehlen einer Übergangsfrist, welche nach Ansicht von eTel 1,5 Jahre nicht unterschreiten dürfe, Systemumstellungskosten ohne Übergangsfrist auch im Falle eines Obsiegens der Antragstellerin in einem Verfahren auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof sofort zu tragen, da die PAC im Falle eines Unterliegens mit der Beschwerde rückwirkend zu zahlen sei; eTel weist in diesem Zusammenhang auf mögliche Amtshaftungsansprüche hin (ON 63).

Nach Auffassung der MCI Austria GmbH (kurz „MCI“) stellen die mit der PAC abzugeltenden Leistungen keine Zusammenschaltungsleistungen (und ebenso wenig Annexleistungen), sondern Leistungen der TA an sich selbst u. an die Allgemeinheit (Öffentlichkeit) dar; die Bereitstellung öffentlicher Sprechstellen sei eine Universaldienstleistung, für die gesetzlich normierte Ausgleichsregeln auf Basis von Umsatzanteilen existierten. Dienste im Rufnummernbereich 800 seien ein bedeutender Geschäftsfaktor für ANB, die im Falle eines 85%-Rückgangs uU ganz verloren gehen könnten; der Ausfall einer derart großen Zahl von monatlichen Verbindungsminuten sei für MCI weder kurz- noch mittelfristig durch andere Produkte wettzumachen, wodurch eine massive Schädigung/Schwächung von ANB verursacht werde. Überdies liege der zu erwartende Wegfall einer ganzen Produktgruppe (günstige Wertkartendienste) nicht im Interesse der Konsumenten: da eine Substitution nicht zu erwarten sei, würden IDA im MCI-Netz ihre Dienste im Bereich 800 beenden. Eine

derartige Entwicklung widerspreche dem in § 1 TKG 2003 enthaltenen Ziel preiswerter Telekommunikationsdienste.

Zur Frage der Übergangsfrist hält MCI fest, dass sie deren Notwendigkeit entgegen den Ausführungen der Behörde im Maßnahmenentwurf begründet habe; die Frist sei notwendig, um Verträge mit IDA zur Berücksichtigung der PAC aufkündigen bzw. neu verhandeln und zB Abrechnungsdetails vereinbaren zu können, was einige Monate dauere. Zudem könnten IDA aufgrund einer entsprechenden OGH-Entscheidung zur Sittenwidrigkeit von Verfallsbestimmungen bei Wertkartenguthaben (vgl. OGH 4 Ob 112/04f v. 18.08.2004) Preiserhöhungen mangels Möglichkeit nachträglicher Preiserhöhungen nicht an Endkunden weitergeben. Eine Frist von zumindest 12 Monaten erscheine daher als angemessen.

MCI weist weiters auf die Bedenklichkeit rechtswidriger Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission als letztinstanzlicher Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag iSd § 133 Z 4 B-VG hin und bemerkt, dass die Unvorhersehbarkeit der Spruchpraxis der Behörde zu einer Schädigung des Investitionsstandorts führen könne (ON 66).

Die Calling Card Company Telecommunication Services GmbH (kurz „CCC“) führt aus, dass die Dienstenetzbetreiber bereits eine Überwälzung der PAC auf die IDA angekündigt hätten. Die mit der Einführung der PAC verbundene exorbitante Verteuerung von Gesprächen widerspreche dem Ziel d. TKG 2003 zur Versorgung der Bevölkerung mit ... preiswerten ... Kommunikationsdiensten. Zudem begegne die Einführung einer PAC technischen Schwierigkeiten, da „hot billing“ aufgrund der Art der Verbindung zwischen CCC u. DNB voraussichtlich nicht realisierbar und der CPC-Parameter nicht auswertbar sei. Bei den mit der PAC abzugeltenden Leistungen handle es sich nach der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht um Zusammenschaltungsleistungen, sondern um Universaldienstleistungen. Unter Hinweis darauf, dass die Festlegung einer PAC-Obergrenze TA eine Steuerung des Marktes erlaube, hält CCC die Festlegung weiterer Rahmenverpflichtungen für die Höhe der PAC für erforderlich.

CCC ist darüber hinaus der Auffassung, dass eine Übergangsfrist von 15 Monaten notwendig sei, da die Laufzeit der Calling cards üblicherweise lang sei und disruptive Eingriffe in den Markt – wie von der Telekom-Control-Kommission schon mehrfach und zuletzt beim Mobilterminierungsgleitpfad argumentiert worden sei – vermieden werden sollten. Überdies müssten Investitionen ins Billing-System vorgenommen und eine fehlerfreie Abrechnung sichergestellt, die Vertragsverhältnisse zwischen IDA und DNB angepasst, alte AGB/EB adaptiert und alte Wertkarten – soweit möglich – eingezogen werden.

CCC geht davon aus, dass die von TA angestrebte PAC auch dazu dienen soll, dem im Verfahren M 5a/03 festgestellten Absinken der Umsatz- u. Minutenmarktanteile der TA bei Auslandsgesprächen durch Calling cards – die auch für CCC besonders maßgeblich seien – durch Rückgewinnung von Marktanteilen entgegen zu wirken (ON 64).

Daniel Sokolov (kurz „Sokolov“) legt in seiner Stellungnahme unter Bezugnahme auf den CPC-Parameter dar, dass die Signalisierung durch andere Betreiber öffentlicher Sprechstellen mit unterschiedlich hoher PAC unklar sei. Wenn es sich bei den der PAC zu Grunde liegenden Leistungen um Zusammenschaltungsleistungen handle, könne als Konsequenz jeder Netzbetreiber seinen Kunden Gratistelefone zur Verfügung stellen und die Kosten dem Zusammenschaltungspartner verrechnen. Im Gegensatz hierzu sei es erklärtes Ziel bei der Mobilterminierung, Handysubventionen nicht als Kostenfaktor in das Terminierungsentgelt einfließen zu lassen. Die Bereitstellung öffentlicher Sprechstellen sei eine Universaldienstverpflichtung, deren Kosten aus dem Universaldienstfonds zu erstatten seien. Die Kapitalkosten seien aufgrund eines mit 10,37% angesetzten WACC überhöht; die Centrobank setze den WACC der TA mit 7,75% an. Standard & Poor's habe beim TA-Rating soeben ein Upgrade auf BBB+ vorgenommen. Auf Basis einer Forward Rate-Kalkulation des Bankhauses Sal. Oppenheimer ergebe sich ein WACC der TA in der Höhe von 8%. Die Zinssätze der von TA im Jahr 2005 begebenen Anleihen hätten 3,375 bzw. 4,25% ggü. 5% f. eine im Jahr 2003 begebene Anleihe betragen. Zudem seien der Euribor-Tiefstand von 2,10%, der auf 3,08% gesunkene 10-Jahres-Wert für Zinsen von Staatsanleihen sowie ein gesunkener KöSt-Satz zu berücksichtigen.

Zur Höhe der PAC sei anzumerken, dass bei den Kosten für Apparate und Zellen statt FL-LRAIC historische Kosten angesetzt worden seien (überdies seien für Rufe zu 800er-Nummern keine „Münzer“, Wertkarten- oder Kreditkartenapparate, sondern nur ganz simple Telefone notwendig). Weiters würden anteilige Kosten des Zugangsnetzes mit den von der Telekom-Control-Kommission genehmigten Grundentgelten abgegolten. Erlöse der TA aus Eigenwerbung seien fälschlich nicht berücksichtigt worden.

Schließlich sei der durch die PAC zu erwartende Absatzrückgang zu niedrig eingeschätzt worden; TA werde die PAC möglichst hoch ansetzen, um Wettbewerber bei Auslandsgesprächen zu verdrängen.

Sokolov beanstandet außerdem das Fehlen von Konventionalstrafen bei Nichterbringung der Leistung (ON 65).

Der Verband alternativer Telekom-Netzbetreiber (kurz „VAT“) und die Colt Telecom Austria GmbH (kurz „Colt“) sprechen sich in ihren im Wesentlichen übereinstimmenden Stellungnahmen gegen die Einhebung einer PAC aus.

Zur Begründung wird vorgebracht, dass die verfahrensgegenständlichen Leistungen nach der Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Zusammenschaltungsleistungen darstellten. Die Definition des Zusammenschaltungsbegriffs in § 3 Z 25 TKG 2003 sei gegenüber jener im TKG 1997 im Hinblick auf „physische u. logische Verbindung öffentlicher Kommunikationsnetze“ gleich geblieben; auch der Hinweis der Behörde auf die jüngere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lasse kein geändertes Verständnis vom Zusammenschaltungsbegriff erkennen.

Zur Qualifikation der der PAC zu Grunde liegenden Leistungen als Annexeistung zur Originierung wird ausgeführt, hierdurch werde der Begriff der Annexeistung überdehnt. Überdies sei ungewöhnlich, dass die Kosten einer Annexeistung 1.000% über jenen der Hauptleistung lägen. Eine Bereitstellung von Telefonzellen sei für die Zusammenschaltung nicht notwendig; konsequent müsste auch eine Bereitstellung sonstiger Endgeräte (zB Telefone, Modems, Router, PCs) durch Zusammenschaltungspartner als Annexeistung betrachtet werden. Der Maßnahmenentwurf vermenge die bisher getrennten Bereiche Verbindungsleistungen (Verbindungsnetz), Anschlussleistungen (Zugangsnetz) und Telekommunikations-endeinrichtungen. Die Bereitstellung von Telefonzellen sei keine Vorleistung für Zusammenschaltungspartner, sondern eine Leistung der TA an ihr Geschäftsfeld „öffentliche Sprechstellen“ und an Endnutzer. Kosten der Sprechstellen, die bei einem herkömmlichem Anschluss über das Grundentgelt abgedeckt würden, seien bei öffentlichen Sprechstellen über den Universaldienstaussgleich zu ersetzen. Überdies stehe die Einstufung der der PAC zu Grunde liegenden Leistungen als Vorleistung im Widerspruch zur Märktedefinition und der entsprechenden Empfehlung der Europäischen Kommission.

Zum Ersatz der mit der PAC abzugelenden Kosten sei mit dem Universaldienstaussgleich eine gesetzliche Kostentragungsregel vorgesehen, deren Neuregelung ausschließlich durch den Gesetzgeber erfolgen könne. TA sei als Universaldiensterbringerin auf Grund von § 26 Abs. 2 Z 4 TKG 2003, § 27 Abs. 1, Abs. 8 TKG 2003, § 23 Abs. 1 Z 4 UDV, § 24 UDV und § 71 Abs. 1 KEM-V zur Bereitstellung der verfahrensgegenständlichen Leistungen gesetzlich verpflichtet. Mit der PAC werde auch keine verursachungsgerechte Kostentragung erreicht, da es sich größtenteils um Fixkosten handle und gegenüber der Bereitstellung von Sprechstellen im Rahmen des Universaldienstes keine zusätzlichen Leistungen für die Abführung von Gesprächen zu Rufnummern im Bereich 800 erforderlich würden. Mit Einführung der PAC werde wegen des zu erwartenden Rückgangs der Verbindungsminuten keine Kostenentlastung des Universaldienstes, sondern eine Ausschaltung des Konkurrenzprodukts „Calling cards“ erfolgen; TA biete selbst Calling-Card-Dienste an und könne dies im Gegensatz zu ihren Wettbewerbern auch nach Einführung der PAC ohne reale Kosten wirtschaftlich rentabel tun, da sie sich die Kosten der PAC nur theoretisch verrechne.

Die Einführung einer PAC liege aufgrund der notwendigen Endkundenpreiserhöhung bei Wertkartendiensten v. 500 – 1.000% auch nicht im Interesse der Konsumenten, da Universaldienstkosten auf sozial schwächere Gruppen umverteilt würden, und widerspreche

dem in § 1 TKG 2003 normierten Ziel der Versorgung der Bevölkerung mit preiswerten Kommunikationsdiensten. Die Erreichbarkeit von Notfall- und Beratungsdiensten im Rufnummernbereich 800 aus öffentlichen Sprechstellen der TA genieße ebenso eine hohe soziale Legitimation wie die Nutzung von in diesem Rufnummernbereich erbrachten Calling-Card-Diensten durch Immigranten ohne eigenen Festnetzanschluss.

Da die Verkehrsführung zu Rufnummern im Bereich 800 in den bestehenden Zusammenschaltungsverträgen abschließend geregelt sei, fehle es bereits an einer Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission. Zudem werde mit den durch die PAC entstehenden Zusatzkosten in bestehende Calling-Card-Endkundenverträge mit fixen Preisen u. Laufzeiten eingegriffen, so dass der IDA seine bisherigen Preise nicht aufrechterhalten könne, was im Lichte der Rechtsprechung des OGH zum Verfall von Wertkartenguthaben problematisch sei. Eine PAC in Österreich sei auch nicht durch Vergleich mit anderen EU-Staaten zu rechtfertigen, da sie nicht in allen EU-Staaten existiere und in anderen EU-Staaten nicht als Zusammenschaltungsleistung angesehen werde.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stelle die Anordnung einer PAC eine gesetzwidrige Erhöhung der Zusammenschaltungsentgelte und einen gesetzlich nicht gedeckten Eingriff in aufrechte Zusammenschaltungsanordnungen dar und sei angesichts bestehender Kostenerstattungsregelungen als unvertretbare Rechtsauffassung anzusehen.

Zur Höhe der PAC wird vorgebracht, dass die Kosten der öffentlichen Sprechstellen der TA nach dem Bescheid G 37/00 der Telekom-Control-Kommission auch jenseits des Universaldienstausgleichs durch erhöhte Minutenentgelte und die Kosten des Anschlussnetzes durch die mit Bescheid G 30/04 der Telekom-Control-Kommission genehmigten Grundentgelte abgedeckt seien. Der – bei Berechnung der PAC nicht angewandte – Kostenrechnungsmaßstab FL-LRAIC lasse nur variable Kosten und nicht Fixkosten zu, eine (zusätzliche) Kostenbelastung durch Gespräche zu 800er-Nummern entstehe jedoch nicht. Zudem seien die Kosten der PAC mit anteiligen Zugangskosten auf Basis der Entbündelungsmiete beschränkt, woraus sich bei 22.000 Sprechstellen u. 228.000 Gesprächsminuten (2005) theoretisch eine PAC-Grenze von EUR 0,0126/Min. ergebe. Überdies seien für Rufe zu 800er-Nummern keine „Münzer“, Wertkarten-, Kreditkartenapparate notwendig und das bei Mehrwertdiensten verrechnete Inkasso- und Billingentgelt ungerechtfertigt. TA-Erlöse aus Eigenwerbung seien ebenfalls unberücksichtigt geblieben. Der bei der Kostenberechnung zu Grunde gelegte WACC-Zinssatz sei bei gleichzeitigem Euribor-Tiefstand (2,10%), geringerem Marktrisiko u. niedrigerem effektiven Steuersatz (KöSt-Senkung) mit 10,37% zu hoch angesetzt worden.

Der Einhebung einer PAC stünden auch technische Hindernisse entgegen. Da TA ihre Sprechstellenstandorte als Geschäftsgeheimnis ansehe, sei der Inhalt des CPC-Parameters im Streitfall nicht überprüfbar, könne zudem durch den Transitnetzbetreiber verändert werden und sei schließlich zur Blockierung gegen Rufe aus öffentlichen Sprechstellen der TA nicht geeignet. Der CPC-Parameter sei nicht bei allen Rufen aus öffentlichen Sprechstellen der TA richtig gesetzt, sondern auch bei Rufen aus Mobilfunknetzen teilweise feststellbar. Hinzu komme die Unmöglichkeit der Weiterverrechnung der PAC an die im Netz des DNB angeschalteten IDA über korrektes Echtzeitbilling, da CPC als ZGV7-Parameter für den IDA nicht auswertbar sei; der IDA müsse daher den Preis erhöhen oder Mehraufwand für eine ZGV7-Zusammenschaltung tragen, während der TA die Möglichkeit zur Auswertung des CPC-Parameters durch Erbringung der Dienste im eigenen Netz ohne Mehraufwand zur Verfügung stehe. Aber auch dem DNB entstehe Mehraufwand durch notwendige Änderungen an seinem Billingsystem. Mit der PAC in der vorgesehenen Form werde ein Monopol für öffentliche Sprechstellen geschaffen, da eine Differenzierung der PAC nach unterschiedlichen Sprechstellenbetreibern nicht möglich sei. Zur Sicherstellung einer korrekten Verrechnung sei Pkt. 4. des Anhangs 28 dahingehend zu ergänzen, dass die Übergabe des ZGV7-Parameters in Echtzeit eine Voraussetzung für die Verrechnung bilden solle.

Hinsichtlich der Kontrollmöglichkeit der Abrechnung wird beanstandet, dass die irrtümliche Kennzeichnung einer Verbindung mit dem CPC-Parameter „payphone“ für den Zusammenschaltungspartner nicht überprüfbar sei. Die von TA für einen Übergangszeitraum

angebotene alternative Abrechnung sei wegen des vorgesehenen Aufschlags auf alle 800er-Nummern nicht praktikabel, da sie beim Zusammenschaltungspartner durch die Notwendigkeit einer verursachungsgerechten Weiterverrechnung an den Endkunden lediglich Mehraufwand erzeuge.

Unter Hinweis darauf, dass die PAC-bedingte Kostensteigerung massiv in das Wettbewerbsumfeld eingreife und sich etwa bei Calling-Card-Betreibern mit Mehrkosten von zumindest EUR 0,0529/Min. auswirke, legen VAT und Colt in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dar, dass insgesamt eine Vorlaufzeit von 15 Monaten notwendig sei, da die Systemumstellungsarbeiten ca. 9 Monate erfordern (6 Mte. Wartezeit, 3 Mte. f. Entwicklung, Arbeit, Implementierung) und auch eine zeitaufwendige Anpassung der Vertragsbeziehungen nötig sei. Zudem sei der vorgesehene Anordnungszeitraum von 18 Monaten zu lang. Umsetzungsarbeiten vor Rechtskraft seien mangels ersichtlicher Rechtsgrundlage mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unvereinbar. Das Fehlen einer Übergangsfrist lasse sich wegen deren Unpraktikabilität auch nicht durch Berufung auf die von TA angebotene Abrechnungsalternative rechtfertigen; eTel, Colt und der VAT kündigen bereits jetzt für den Fall der Aufhebung eines allfälligen Bescheides, den die Telekom-Control-Kommission ohne Übergangsfrist beschließe, durch den Verwaltungsgerichtshof die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen an (ON 67, 68a).

Seitens der Mitacs Telekomservice GmbH (kurz „Mitacs“) wird angemerkt, dass künftig viele 0800-Nummern (nicht nur „Calling-Card“-Dienste, sondern auch hotlines) von Telefonzellen nicht mehr erreichbar sein würden. Die vorgesehene Regelung stelle durch höhere Preise (bis 1.000%) für Auslandsgespräche einen massiven Eingriff in den entsprechenden Markt dar; ethnische Bevölkerungsgruppen mit geringer Bonität ohne Festnetz- bzw. Mobilfunknetzanschluss würden durch steigende Kosten für Telekommunikationsdienste benachteiligt. Aufgrund der Kostendeckung durch den Universaldienst sei eine PAC nicht notwendig; bei den Kosten seien die Vorteile der TA aus Eigenwerbung (für Auskunftsdienst, Telefonkarten) nicht berücksichtigt worden. Unklar sei auch die Einschränkung auf „öffentliche“ anstelle sämtlicher Sprechstellen (inkl. Call-shops); die Einhebung einer PAC ausschließlich durch TA sei jedenfalls mit dem Wettbewerbsrecht unvereinbar. Zudem müsse eine PAC auch in Bezug auf Call-through-services (Rufnummernbereiche 810, 820) angeordnet werden. Die PAC solle zu Verbesserung der Qualität der Telefonzellen beitragen. Obgleich eine PAC bereits in vielen anderen Ländern (IRL, D, CH, E, NL, UK) Teil des Marktes sei und Österreich keine Ausnahme darstellen könne, dürfe die PAC nicht als „Körpergeld“ der TA angesehen werden (ON 68b).

Mit Schreiben vom 27.07.2005 (ON 69, 70) wurden den Parteien die im Konsultationsverfahren eingegangenen Stellungnahmen übermittelt.

In ihrer Stellungnahme vom 29.07.2005 (ON 72) bemerkte die Europäische Kommission, dass die PAC auch im Rahmen der Regulierung im Markt für Originierung in festen öffentlichen Telefonnetzen hätte implementiert werden können, was im vorliegenden Fall jedoch zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte; Einwendungen gegen den Entwurf einer Vollziehungshandlung wurden nicht vorgebracht.

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Verfahrenparteien

Die TA ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 (amtsbekannt). Sie erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit, wobei die umsatzmäßig wesentlichsten der öffentliche Sprachtelefondienst und der öffentliche Mietleitungsdienst sind (amtsbekannt).

eTel ist ebenfalls Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 und erbringt wie TA öffentliche Sprachtelefondienste mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes sowie mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit, darunter einen öffentlichen Mietleitungsdienst (amtsbekannt).

2. Zur Frage der beträchtlichen Marktmacht

Mit Bescheid M 7/03-52 der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2004 wurde festgestellt, dass TA auf dem Markt für „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gleichzeitig wurden ihr mit dem vorerwähnten Bescheid spezifische Verpflichtungen auferlegt, so u.a. die Verpflichtung, die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten betreffend die Leistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten, sowie die Verpflichtung, für die Zusammenschaltungsleistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Darüber hinaus wurden ihr Verpflichtungen betreffend Gleichbehandlung, Veröffentlichung eines Standardangebots, getrennte Buchführung und Einsatz eines Kostenrechnungssystems auferlegt.

3. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Parteien

Das Zusammenschungsverhältnis zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin beruht auf der gegenüber den Parteien im Verfahren Z 17/02 am 20.09.2002 ergangenen Zusammenschaltungsanordnung. Hinsichtlich des Zugangs zu tariffreien Diensten sieht Anhang 14 dieser Anordnung vor, dass die Parteien eigenen Teilnehmern den Zugang zu tariffreien Diensten (Rufnummernbereiche 800 und 802) im Netz der anderen Partei bzw. Teilnehmern der anderen Partei den Zugang zu derartigen Diensten im eigenen Netz ermöglichen. Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch TA zum Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat dieser als Dienstenetzbetreiber ein Entgelt iHv V23 bzw. V24, bei Tätigwerden von TA als Transitnetzbetreiber ein Entgelt iHv V21 bzw. V22 zu entrichten. Für die Heranführung der Verbindung an einen Netzübergangspunkt der TA hat diese an den Zusammenschaltungspartner ein Entgelt iHv V19 (bei Originierung aus einem Festnetz) bzw. V 26 (bei Originierung aus einem Mobilfunknetz) zu entrichten. Weitere Regelungen betreffen Einrichtungskosten und –zeiten.

4. Zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Parteien

Die Parteien dieses Verfahrens verhandelten beginnend mit 21.07.2004 über die verfahrensgegenständlichen Leistungen. Strittig zwischen den Parteien sind Rechtsgrund und Höhe der von TA beanspruchten Payphone Access Charge.

TA begründet ihr Begehren mit dem Umstand, dass das Verkehrsvolumen von Verbindungen aus ihren öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern im Bereich 800 in den letzten Monaten extrem angestiegen sei und die Kosten für die Nutzung der Sprechstellen für Anrufe zu Rufnummern im Bereich 800 durch die Entgelte für die Originierungsleistung im Verbindungsnetz bisher nicht abgegolten würden. Hauptnutznießer der Möglichkeit, aus öffentlichen Sprechstellen entgeltfreie Verbindungen zu Rufnummern im Bereich 800 herstellen zu können, seien Diensteanbieter hinter Rufnummern im Bereich 800 (insb. Calling-Card-Dienste) und dahinter stehende Netzbetreiber; dies gehe über die Universaldienstverpflichtung bei öffentlichen Sprechstellen hinaus. Nach dem Verursacherprinzip sei Entgelt von denjenigen Kunden zu entrichten, die unter Nutzung der TA-Infrastruktur profitable Dienste anböten. Falls sich nach Einhebung der PAC noch immer ein Defizit ergebe, sei dies dem Universaldienstleister abzugelten. Für einen allfälligen Sperrwunsch eines Diensteanbieters in Bezug auf den Zugang zu einer Rufnummer im Bereich 800 werde der Parameter CPC („calling party's category“) angeboten, der für alle von öffentlichen Sprechstellen der TA originierenden Gespräche auf „payphone“ gesetzt sei, CPC ermögliche dem Zusammenschaltungspartner gleichzeitig eine Kontrollmöglichkeit für die von TA [in der IC-Abrechnung] verrechneten Verkehrsminuten; zudem seien die entsprechenden Informationen zur Weiterverrechnung an den jeweiligen Diensteanbieter und zur Verkehrsanalyse verwendbar.

Demgegenüber führt eTel aus, dass öffentliche Sprechstellen Bestandteil des Universaldienstes seien und die Mindestausstattung öffentlicher Sprechstellen gemäß § 23 Abs. 1 Z 4 UDV den Zugang zu allen Rufnummernbereichen umfasse. Universaldienstkosten hätten in Zusammenschaltungsanordnungen nicht einzufließen; für eine ergänzende Zusammenschaltungsanordnung verbleibe kein Raum. Die von TA im Zusammenhang mit ihren öffentlichen Sprechstellen erbrachten Leistungen (Investitions-, Instandhaltungs- und Betriebskosten für öffentliche Sprechstellen, Benutzung der Sprechstellen für Gespräche zu Rufnummern im Bereich 800 sowie Kosten des Access-Networks wie Zelle, Apparat und Anbindung an die Vermittlungsstelle) seien keine Zusammenschaltungsleistungen, der Antrag daher zurück- bzw. abzuweisen.

Die von TA angedrohte Sperre von Rufnummern im Bereich 800 sei gem. § 4 Abs. 1 KEM-V unzulässig.

Weiters ist eTel der Ansicht, dass sie als Diensteanbieter nicht zur Zahlung eines besonderen zusätzlichen minutenabhängigen Beitrags für eine Universaldienstleistung an TA verpflichtet sei. Der Zeitraum bis Ende 2004 werde durch die vom VAT ausverhandelte betreiberübergreifende Einigung in Bezug auf den Universaldienstausgleich zwischen VAT und TA abgegolten. Ein Antrag auf PAC ab Jan. 2005 sei deshalb unberechtigt, da TA nicht dargelegt habe, warum besondere Kosten durch Anrufe zu Rufnummern im Bereich 800 entstünden. Da die Grundentgelte die Kosten des gesamten TA-Zugangsnetzes abdeckten, könne es vorliegend nur um Kosten der Sprechstellen selbst gehen. Sollte der Kostenersatzantrag der TA in einen Antrag auf Universaldienstkostenersatzung nach § 31 TKG 2003 uminterpretiert werden, wäre auch dieser Antrag, da kein Kostenersatz für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft begehrt werde, zurück- bzw. abzuweisen, da dies in § 31 TKG 2003 nicht vorgesehen sei.

5. Zu den mit der „Payphone Access Charge“ abzugeltenden Leistungen und Kosten

Mit der PAC werden folgende Leistungen abgedeckt: Telefonzelle, Apparat (sog. „Münzer“ sowie Wertkarten- und Kreditkartentelefone), Anbindung der öffentlichen Sprechstelle an die Vermittlungsstelle sowie Wartung, Instandhaltung, Reinigung und Stromversorgung zB für Beleuchtung (vgl. wirtschaftliches Gutachten ON 18, S. 18 – 22, Protokoll des Streitbeilegungsgesprächs vom 24.11.2004, ON 7, S. 1/2).

Auf die vorerwähnten, mit der PAC abzugeltenden Leistungen entfallen insgesamt folgende Kosten: Abschreibungen und Zinsen auf das eingesetzte Kapital für Münzer (inkl. Wertkarten- und Kreditkartentelefone) und Zellen, Kosten für die Anbindung der öffentlichen Sprechstelle an die Vermittlungsstelle sowie Prozesskosten (Material- und Personalaufwand für Wartung und Instandhaltung, Reinigungs- und Stromkosten).

Die zur Berechnung der für die PAC relevanten Kosten ergeben sich aus den Kosten des TA-Geschäftsfeldes „öffentliche Sprechstellen“. Die Kosten dieses Geschäftsfeldes wurden von TA für das Jahr 2003 dargestellt und für die Folgejahre 2004 und 2005 hochgerechnet, wobei für 2004 eine Abstimmung mit bereits vorliegenden Zwischenergebnissen aus dem Rechnungswesen erfolgte. Die Gesamtkosten des Geschäftsfeldes setzen sich aus Kosten für die Apparate inkl. Wertkarten- und Kreditkartentelefone, Zellenkosten, Kosten des Verbindungsnetzes, IC-Kosten, die an andere Betreiber ausgezahlt werden, und sonstigen Kosten zusammen (wirtschaftliches Gutachten ON 18, S. 18). Für die Berechnung der PAC sind nur Abschreibungen und Zinsen im Zusammenhang mit Apparaten und Zellen, Prozesskosten und anteilige Kosten des Zugangsnetzes relevant, während Kosten des Verbindungsnetzes und Kosten im Zusammenhang mit der IC-Abrechnung nicht einbezogen wurden (ON 18, S. 19). Die Kalkulation der PAC erfolgt auf Basis einer Division der gesamten für die PAC relevanten Kosten durch die Gesamtzahl der Verbindungsminuten aus öffentlichen Sprechstellen der TA. Die einzelnen für die Berechnung der PAC maßgeblichen Kostenblöcke sind nachfolgend dargestellt.

5.1. Abschreibung und Kapitalkosten Apparate und Zellen

Die Kosten für Apparate und Zellen entstehen zum Teil in Form von Abschreibungen und Zinsen für gebundenes Kapital. Für die von TA erstellten Prognosen für 2004 und 2005 wurden Hochrechnungen auf Grundlage der vorhandenen Zellen und Apparate sowie der geplanten Neuzugänge vorgenommen, wobei Investitionen in Multimedia-Stationen gänzlich unberücksichtigt blieben (ON 18, S. 18). Anstelle der von TA angenommenen Nutzungsdauern von 5 Jahren für Münzer und 10 Jahren für Zellen wurden - abgeleitet vom durchschnittlichen Alter der Anlagen per 31.12.2003 - Nutzungsdauern von 6 Jahren für Apparate und 14 Jahren für Zellen angesetzt; die zugrunde gelegten Restbuchwerte wurden über die erhöhte Restnutzungsdauer, Neuzugänge sofort ab Inbetriebnahme über die längere Nutzungsdauer abgeschrieben (ON 18, S. 19). Dies führt zu einer Verminderung der für die PAC zu berücksichtigenden Abschreibungen um rund EUR 1,8 Mio. für 2004 und EUR 0,6 Mio. für 2005. In Abhängigkeit von der Veränderung der Abschreibungen ändern sich auch die Restbuchwerte und folglich das eingesetzte Kapital, das für die Berechnung der Kapitalkosten herangezogen wird, woraus eine Kürzung der Zinskosten um EUR 0,2 Mio. für 2004 sowie EUR 0,2 Mio. für 2005 im Vergleich zu den Angaben der TA resultiert (ON 18, S. 19). Bei der Berechnung der Zinsen für das gebundene Kapital kam ein Kapitalkostenzinssatz von 10,37% zur Anwendung (ON 18, S. 18).

5.2. Prozesskosten

Die angefallenen Kosten für laufende Instandhaltung und Wartung haben wegen zunehmendem Vandalismus, Manipulationen durch organisierte Gruppen, gestiegenen Entleerungskosten der Münzer durch die Post sowie gestiegenen Materialkosten zugenommen und übersteigen die Kosteneinsparungen durch Personalabbau bei weitem (ON 18, S. 18). Kosten für Münzentleerung, Produktions- und Vertriebskosten von Telefonwertkarten sowie Kosten für die Ausstattung der Zellen mit einem neuen Corporate Design iHv EUR 565.000 p.a. wurden bei den Prozesskosten nicht berücksichtigt (ON 18, S. 19).

5.3. Anteilige Kosten des Zugangsnetzes

Auch die Kosten für die Anschlüsse der öffentlichen Sprechstellen der TA sind zu berücksichtigen. Die Kosten für die einzelne Sprechstelle werden von TA für 2003 bis 2005 unverändert angenommen, lediglich die Anzahl der Sprechstellen geht von 22.176 im Jahr 2004 auf 21.176 im Jahr 2005 zurück. Aufgrund eines Irrtums der TA bei der Kalkulation der Anschlusskosten, deren Höhe direkt von der Anzahl der Sprechstellen abhängt, wurden die Anschlusskosten um je EUR 73.965 für 2004 und 2005 gekürzt. Weiters wurden den Anschlusskosten anstelle der von TA angegebenen Abschreibungsdauern von 15 Jahren für das Kupfernetz und 20 Jahre für die Kabelkanäle Abschreibungsdauern von 19 Jahren für das Kupfernetz und 32 Jahre für die Kabelkanäle zugrunde gelegt (ON 18, S. 20). Kosten für Vertrieb und Marketing sowie allgemeine Overheadkosten finden keinen Eingang in die Berechnungsgrundlage für die PAC (ON 18, S. 18).

5.4. Erlöse aus Werbung

TA nutzt die ihr zur Verfügung stehenden Werbeflächen auf öffentlichen Sprechstellen teilweise selbst, teilweise werden diese seit dem Jahr 2004 vermietet. Als Erlöse für 2005 werden Werbeerlöse iHv EUR 509.685,56 aus der Vermietung von 2 Formaten (Telelight, EUR 13.838,64, und Citylight – inkl. Stromkostenzuschuss –, EUR 495.846,92) prognostiziert (ON 18, S. 20). Die Nutzung freier Flächen in öffentlichen Sprechstellen für Eigenwerbung der TA wurde nicht berücksichtigt (ON 18, S. 20).

5.5. Aufwandsentschädigungen

Schäden an öffentlichen Sprechstellen der TA, die durch Kraftfahrzeuge verursacht wurden, sind grundsätzlich durch Haftpflichtversicherungen der Fahrzeughalter gedeckt. Häufig liegt jedoch Fahrerflucht vor, sodass keine Versicherung für die entstandenen Schäden aufkommt. Bei Vandalismusschäden ist es meist nicht möglich, die Täter auszuforschen, wenn dies gelingt, ist eine Einbringung des Schadenersatzes aufgrund Mittellosigkeit der Täter in der überwiegenden Zahl von Fällen nicht möglich. TA verfügt über keinerlei Versicherung im Bereich Vandalismus- oder sonstige Schäden im Bereich ihrer öffentlichen Sprechstellen, da eine solche wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Aus Entschädigungen entstehen im Geschäftsfeld „öffentliche Sprechstellen“ nur geringe Erlöse, die direkt mit den entsprechenden Kosten gegen gerechnet werden (ON 18, S. 21).

Kosten für die Entrichtung von Nutzungsentgelten an Gemeinden für Aufstellung und Betrieb öffentlicher Sprechstellen fielen nicht an, da TA seit dem Jahr 2000 keine derartigen Zahlungen geleistet hat (vgl. Erkenntnis des OGH v. 17.03.2005, Zl. 6 Ob 310/04p, S. 3 sowie ON 45a). Die diesbezüglich von eTel beantragte Gutachtensergänzung konnte daher unterbleiben.

5.6. Absolutbeträge

Zusammengefasst ergeben sich für die Kosten folgende Absolutbeträge

Kosten	PAC relevant	Anmerkung	in EUR		
			2003	2004	2005
PAC-relevante Kosten TA					
Summe			28.235.420	26.464.053	25.393.738
Sonstige Kosten des Geschäftsfeldes Payphones					
Summe			13.479.888	16.543.021	15.352.671
Gesamtkosten Payphones lt. TA			41.715.308	43.007.074	40.746.409
Feststellungen der Gutachter zu den Kostenblöcken					
Verlängerung Nutzungsdauern - Afa	✓	Verlängerung Nutzungsdauer auf 6 bzw. 14 Jahre, daher Änderung des Wertes		-1.881.186	-623.559
Verlängerung Nutzungsdauern - Zinsen	✓	Verlängerung Nutzungsdauer auf 6 bzw. 14 Jahre, daher Änderung des Wertes		-181.850	-189.929
Kosten für Corporate Identity	✗	nicht der PAC zurechenbar		-564.522	-564.522
Anschlusskosten	✓	Veränderung der zugrundeliegenden Anzahl der Sprechstellen - Anpassung Abschreibungsdauer		-440.091	-431.836
Erträge					
Fremdwerbung	✓	Vermarktung von Telelight und Citylight durch Heimatwerbung		-49.731	-509.686
Eigenwerbung	✗				
PAC-relevante Kosten lt. GA				23.346.674	23.074.206

6. Zu den Auswirkungen einer Payphone Access Charge auf die Verkehrsentwicklung

Aus der Verkehrsentwicklung bei öffentlichen Sprechstellen der TA in den Jahren 2000 bis 2004 ergibt sich, dass die Anzahl der vergewährten Minuten aus öffentlichen Sprechstellen der TA bedeutend abnimmt, während demgegenüber das Verkehrsvolumen an gebührenfreien Minuten stetig ansteigt (ON 18, S. 6).

6.1. Unelastische Nachfrage

Eine Prognose für die Verkehrsentwicklung 2005 bei einer unelastischen Nachfragerreaktion bzw. unter der Annahme, dass eine PAC nicht eingeführt wird, ergibt einen leichten Anstieg des Gesamtgesprächsvolumens aus öffentlichen Sprechstellen der TA um 2,22%, wobei die vergewährten Minuten um rund 22% abnehmen, während die Verbindungsminuten zu Rufnummern im Bereich 800 um rund 21% zunehmen. Nach der Prognose zur Verkehrsentwicklung ohne Einführung einer PAC beträgt der Anteil der gebührenfreien Minuten am Gesamtminutenvolumen im Jahresdurchschnitt 66% für das Jahr 2005, überschreitet aber gegen Ende 2005 70%.

6.2. Elastische Nachfrage

Bisher zahlte der Zusammenschaltungspartner für den Zugang zu seinen aus Kundensicht tariffreien Rufnummern im Bereich 800 nur die Originierungsentgelte (überwiegend Verkehrstyp V 23). Nach Einführung der PAC erhöht sich die Summe dieser Vorleistungspreise unter Zugrundelegung einer kostenorientierten PAC um ca. 1000%. Diese massive Erhöhung des Vorleistungspreises hat unmittelbare Wirkung auf die Kostensituation der Antragsgegnerin und wird zu einer Erhöhung der Verbindungsentgelte für Calling-Cards führen. Eine Erhöhung der Endkundenentgelte wird wiederum mit einer stark reduzierten Nachfrage nach diesen Diensten verbunden sein. Dieser Nachfragerückgang kann einerseits über eine absolute Mengenreduktion erfolgen oder aber durch eine Substitution zu anderen Verbindungsprodukten. Die Wahrscheinlichkeit, dass Kunden wiederum vermehrt auf „bezahlte“ Minuten bei TA zurückgreifen, ist aufgrund der hohen Preise relativ gering. Vielmehr ist wahrscheinlicher, dass viele Kunden, die bisher Calling-Cards aus öffentlichen Sprechstellen der TA nutzten, auf Call-Shops in der näheren Umgebung ausweichen bzw.

auf eine vermehrte Nutzung von Mobiltelefonen zurückgreifen, weshalb die gesamten Verbindungsminuten aus öffentlichen Sprechstellen der TA stark zurückgehen werden.

Zwei unterschiedliche Szenarien erlauben es, den Nachfragerückgang von Minuten zu 0800-Diensten in Abhängigkeit von der Höhe der PAC zu modellieren. Die Szenarien und ihre Ergebnisse sind nachfolgend wiedergegeben.

6.2.1. Lineares Szenario bei elastischer Nachfrage

Zufolge einem linearen Szenario würde der Rückgang bei Minuten zu Rufnummern im Bereich 800 bei sofortiger disruptiver Einführung einer PAC iHv EUR 0,16 85% betragen. Der erwartete Rückgang, den TA mit nur rund 24% abschätzt, entspricht in diesem Szenario einem PAC-Entgelt in der Höhe von EUR 0,045. Ein starker Rückgang wird durch die Erfahrungen bei der Einführung einer PAC in anderen europäischen Ländern bestätigt. Mit zunehmender Höhe der PAC gehen die Minuten zu Diensten im Rufnummernbereich 800 und somit auch das Gesamtvolumen aus öffentlichen Sprechstellen der TA stark zurück. Verbunden ist damit der Effekt, dass dementsprechend auch die Höhe einer kostenorientierten PAC ansteigt, da es sich bei den der PAC zurechenbaren Kosten fast zur Gänze um Fixkosten handelt. Aus der Höhe der zur Verrechnung gelangenden PAC einerseits und der bei dieser Höhe erreichbaren Verbindungsminuten zu tariffreien Diensten (Rufnummernbereich 800) im Netz des Zusammenschaltungspartners andererseits ergeben sich die aus der PAC erzielbaren Gesamterlöse. Mit steigender Höhe einer PAC steigen auch die Erlöse, gehen aber ab einer bestimmten Höhe – aufgrund der überproportional zurückgehenden Minuten zu Diensten im Bereich 800 – wieder zurück, dh bei Vorliegen einer elastischen Nachfrage ist nicht immer der kostenorientierte Preis der optimale erlösmaximierende Preis. Ohne Berücksichtigung der Umsätze aus originierenden Zusammenschaltungsleistungen, die ebenfalls abhängig von den Gesprächen zu Diensten im Rufnummernbereich 800 sind, ist im vorliegenden Szenario das „Optimum“ bei einer PAC in der Höhe von EUR 0,0941 erreicht; jedoch steigen aufgrund des Rückgangs der Verkehrsminuten die für die Kalkulation einer PAC relevanten Kosten pro Minute wegen der Fixkosten auf EUR 0,1581 an.

6.2.2. S-förmiges Szenario bei elastischer Nachfrage

Das zweite Szenario geht von einem prozentuellen Rückgang der Nachfrage nach 0800-Minuten in Form eines S-förmigen Verlaufs aus, wobei die anderen Parameter unverändert wie im linearen Szenario sind, dh, bei einer PAC in der Höhe von EUR 0,16 beträgt der Rückgang 85%. Dieses Szenario bildet die Realität besser ab, da bei geringen Entgelten für eine PAC der Rückgang unterproportional (flacher) zu erwarten ist, jedoch bei „mittleren“ PAC-Entgelten der Rückgang zu Diensten im Rufnummernbereich 800 am sensibelsten reagieren würde, bei sehr hohen PAC-Entgelten sich der Rückgang jedoch auf Grund des bereits sehr niedrigen Minutenvolumens wieder verflacht.

Der erwartete Rückgang, den TA mit nur rund 24% abschätzt, würde in diesem Szenario einem PAC-Entgelt in der Höhe von EUR 0,055 entsprechen.

In diesem Szenario gehen mit zunehmender PAC-Höhe sowohl die Minuten zu Diensten im Rufnummernbereich 800 als auch das Gesamtvolumen stark zurück, weshalb die Höhe einer kostenorientierten PAC ansteigt, da es sich bei den der PAC zurechenbaren Kosten, wie schon oben erwähnt, fast zur Gänze um Fixkosten handelt.

Ohne Berücksichtigung der Umsätze aus originierenden Zusammenschaltungsleistungen, die ebenfalls abhängig von den Gesprächen zu Diensten im Rufnummernbereich 800 sind, ergibt sich in diesem Szenario ein erlösoptimaler Preis für die PAC in der Höhe von EUR 0,0767, obwohl die Kosten aufgrund des Nachfragerückgangs für Rufe zu Diensten im

Rufnummernbereich 800 bzw. des damit verbunden Rückgangs aller Minuten aus öffentlichen Sprechstellen der TA auf EUR 0,1438 steigen (ON 18, S. 15).

6.3. Ergebnis

Bei unelastischer Nachfrage und Verkehrsprognose auf Basis der Annahmen der Amtssachverständigen im wirtschaftlichen Gutachten ergeben sich bei Zugrundelegung eines Verkehrsvolumens iHv 218.108.540 Gesamtverbindungsminuten aus öffentlichen Sprechstellen der TA für 2005 Kosten in der Höhe von EUR 0,1058/Minute (ON 18, S. 22).

Werte p.a. (Basis 2005)	lt TA.	lt. Gutachtern			
	PAC Kosten TA	PAC Kosten korrigiert			
	-24% Minuten zu 0800 nach Einführung einer PAC	Minuten lt. TA	Minuten unelastische Nachfrage	Minuten elastische Nachfrage, S-förmiger Verlauf Umsatz-optimiert	Minuten elastische Nachfrage, S-förmiger Verlauf Preis TA
PAC Kosten absolut in EUR	25.393.738	23.074.206	23.074.206	23.074.206	23.074.206
Gesamtminuten	176.418.369	176.418.369	218.108.540	160.463.758	101.650.897
PAC-Kosten pro Minute	0,1439	0,1308	0,1058	0,1438	0,2270
verrechnete PAC pro Minute in EUR	0,1439	0,1308	0,1058	0,0767	0,1439

7. Zu den technischen Rahmenbedingungen einer PAC und den Auswirkungen auf die Zusammenschaltungsschnittstelle

7.1. IC-Abrechnung im Quellnetz

Öffentliche Sprechstellen der TA basieren auf einem POTS-Anschluss mit einer für öffentliche Sprechstellen eigenen Anschlusskategorie. Diese unterscheidet sich gegenüber den sonstigen Privat- und Geschäftskundenanschlüssen unter anderem auch dadurch, dass bei Aktivrufen im Zuge des Verbindungsaufbaus in der Signalisierungsnachricht ("Initial Address Message" des Zeichengabeverfahrens Nr. 7, kurz „ZGV7“) der Parameter CPC auf den Wert "payphone" gesetzt wird.

Im Zuge der derzeitigen IC-Abrechnung wird bei jedem Anruf zu einer tariffreien Diensterufnummer vom Quellnetzbetreiber Originierungsentgelt an den Dienstenetzbetreiber verrechnet. Bei Verrechnung einer PAC für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu Rufnummern im Bereich 800 zusätzlich zum Originierungsentgelt muss der Quellnetzbetreiber im Zuge der IC-Abrechnung eine entsprechende Rechnung an den Zielnetzbetreiber legen, um neben der Originierungsleistung auch die PAC abgegolten zu bekommen.

Die "Calling Party's Category" (CPC) ermöglicht dem Quellnetz bereits heute, eine bestimmte Information über die Art der anrufenden Stelle an die nachfolgenden Netze zu kommunizieren. Sie ist ein verpflichtender Parameter des ISUP V.2, der im Zuge des Verbindungsaufbaus mittels ZGV7 zu übermitteln ist und nicht nur zur Übertragung einer "Payphone"-Kennung (Bitfolge 00001111), sondern auch zB zur Übermittlung einer Sprachkennung oder zur Mitteilung dient, dass es sich um einen Testanruf oder eine in-band Datenverbindung handelt. Da der Parameter verpflichtend zu verwenden ist, ist jedenfalls (bereits heute) einer der im Standard festgelegten Werte während des Verbindungsaufbaus zu übermitteln bzw. transparent durch ein Transitnetz durchzureichen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass für jede festgelegte Bitfolge in den Transit- bzw. Zielvermittlungsstellen auch eine Funktion vorhanden sein muss, die eine der Bedeutung der Bitfolge entsprechende Aktion auslöst.

7.2. IC-Abrechnung und Rechnungskontrolle im Zielnetz

Die Durchführung der IC-Abrechnung (Rechnungslegung und Rechnungskontrolle) mit TA sowie die IC-Abrechnung jenes Verkehrs, der im Wege des Transits durch das TA-Netz (über indirekte Zusammenschaltung) an andere ANBs übergeben wurde, erfolgt auf Basis der von TA erhaltenen IC-Verrechnungsdaten, weil diese Daten - soweit sie den eigenen Verkehr betreffen - jedem Netzbetreiber in einheitlicher Datenstruktur vorliegen und somit die Gefahr von Rechnungsbeeinträchtigungen gering ist und weil nur in den IC-Verrechnungsdaten die vollständige Quellnetz- und Zielnetzinformation enthalten ist.

Zudem werden in den IT-Systemen der ANB selbst gemessene Verkehrsdaten gesammelt, die unter anderem auch zur Kontrolle der von TA monatlich zur Verfügung gestellten IC-Verrechnungsdaten herangezogen werden.

In den Zielnetzen sind zwei Arten der Auswertung der CPC zu unterscheiden:

Bei einer Echtzeit-(online)Auswertung in den Vermittlungsstellen kann die in der CPC übermittelte "Payphone"-Kennung unmittelbar als Kriterium für eine Einschränkung des Zugangs zu Diensten, die hinter Rufnummern im Bereich 800 realisiert sind, herangezogen werden, da die vom Diensteanbieter ggf. gewünschte Einschränkung der Erreichbarkeit seines tariffreien Dienstes aus öffentlichen Sprechstellen der TA im Zuge der Anrufbehandlung im Dienstenetz erfolgen muss. Eine Echtzeit-Weiterleitung der CPC an den Diensteanbieter (damit dieser zB dem Nutzer des Dienstes in Echtzeit die PAC verrechnen kann, sog. „hot billing“) ist nicht ohne weiteres möglich, da für diesen Parameter des ZGV7 auf der Teilnehmerschnittstelle (POTS oder ISDN) kein vergleichbarer Parameter vorgesehen ist.

Eine Auswertung kann jedoch auch im Zuge einer Gesprächsdaten-Nachverarbeitung (offline-Auswertung) erfolgen, da es für den Dienstenetzbetreiber zur Kontrolle der seitens TA gelieferten IC-Verrechnungsdaten und zur Weiterverrechnung der PAC an die Diensteanbieter erforderlich sein kann, die Anrufe (Anzahl und Verkehrsmenge) zu den in seinem Netz eingerichteten 0800er-Diensterufnummern, die von öffentlichen Sprechstellen der TA kamen, bei Bedarf getrennt von den übrigen Anrufen ausweisen zu können.

Für die Auswertung der CPC = "payphone" durch das Zielnetz ist zu berücksichtigen, dass dieser Parameter seinen Ursprung nicht nur im Quellnetz der TA haben kann und als Zielrufnummern aus öffentlichen Sprechstellen der TA nicht nur Rufnummern im Bereich 800, sondern auch andere Rufnummern adressiert werden (wobei immer die CPC "payphone" mit übertragen wird).

7.3. Echtzeit (on-line) Auswertung der CPC

Zur Umrechnung der vom Anrufer gewählten Diensterufnummer - die ja keinen geografischen Bezug hat - in eine geografische Rufnummer richtet ein Dienstenetzbetreiber entsprechend bilateraler Vereinbarungen mit dem Diensteanbieter eine Dienstesteuerung in seinem Netz ein. Diese Dienstesteuerung ist üblicherweise als IN-Funktion oder direkt im Switch implementiert und ermöglicht so ggf. auch eine tageszeit-, wochentag-, feiertag-gesteuerte oder von sonstigen Faktoren abhängige Umrechnung der Diensterufnummer auf eine oder mehrere geografische Rufnummer/n.

Auf Wunsch des Diensteanbieters kann die Erreichbarkeit des tariffreien Dienstes (aus öffentlichen Sprechstellen) eingeschränkt werden (zB weil der Diensteanbieter keine Anrufe aus Mobilfunknetzen wünscht, da ihm sonst ein erhöhtes Originierungsentgelt verrechnet wird, wenn die Erreichbarkeit des Dienstes regional begrenzt werden soll oder wenn der Diensteanbieter nicht gewillt ist, ein um einen PAC-Anteil erhöhtes Originierungsentgelt an den Dienstenetzbetreiber zu bezahlen). Für solche Fälle wird anhand der in der empfangenen Calling Line Identification („CLI“) enthaltenen mobilen Bereichskennzahl bzw.

(bei regionaler Einschränkung) der Ortsnetzkennzahl ein Trigger gesetzt. Dies ist als eine Variante der Dienstesteuerung zu betrachten und wird ggf. im Netz des Dienstenetzbetreibers implementiert. Für eine allfällige Einschränkung des Zugangs aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu Diensten, die hinter Rufnummern im Bereich 800 realisiert sind, kann grundsätzlich der CPC-Parameter herangezogen werden. Die Implementierung umfasst die Weiterreichung und entsprechende Verarbeitung der in der Signalisierungsnachricht in Echtzeit empfangenen CPC an die/in der Dienstesteuerung unter Berücksichtigung der gewählten tariffreien Rufnummer des Dienstes. In jenen Fällen, wo die CPC = "payphone" aus anderen Quellnetzen generiert wurde (Ausland, andere ANBs), wird die Erreichbarkeit der tariffreien Diensterufnummer dann ebenfalls eingeschränkt.

Die oben beschriebene Möglichkeit zur Einschränkung des Zugangs zu Diensten, die hinter Rufnummern im Bereich 800 realisiert sind, anhand der empfangenen CPC erfordert eine Implementierung seitens der Dienstenetzbetreiber, deren Notwendigkeit erst durch die Einführung der PAC ausgelöst wird. Auf Grund der hohen Anzahl und der laufenden Änderungen ist eine Echtzeit-Auswertung der CLIs öffentlicher Sprechstellen der TA idR nicht praktikabel.

Sollte der Diensteanbieter des tariffreien Dienstes dem Anrufer aus einer öffentlichen Sprechstelle während der Diensteebringung quasi in Echtzeit die PAC verrechnen wollen (sog. „hot billing“ zB im Falle eines Calling-Card-Dienstes durch unmittelbare Abbuchung eines um die PAC erhöhten Minutenentgelts vom Calling-Card-Konto des Anrufers), so müsste der Diensteanbieter bei jedem Anruf zum Anrufzeitpunkt erkennen können, dass der Anruf aus einer öffentlichen Sprechstelle kommt.

Auf der Teilnehmerschnittstelle zur Infrastruktur des Diensteanbieters ist aber kein Parameter vorgesehen, der eine Weiterleitung der im ZGV7 erhaltenen CPC in Echtzeit ermöglicht. Soweit eine solche Funktionalität nicht bereits im Dienstenetz selbst für den Diensteanbieter implementiert wird, ist eine unmittelbare PAC-Verrechnung an den Anrufer idR nicht möglich. Dies gilt jedoch auch für den Fall einer Zurückweisung von Verbindungen zu Diensterufnummern aus Mobilfunknetzen.

7.4. CPC-Auswertung im Zuge der Gesprächsdattennachverarbeitung (off-line Auswertung)

Für eine nachträgliche Auswertung der CPC (off-line) werden von den ANB Implementierungsaufwände in folgenden Systemen genannt:

7.4.1. Vermittlungsstellen

Für eine nachträgliche Auswertung ist der CPC-Parameter in den von den Vermittlungsstellen der Dienstenetzbetreiber erzeugten Call Detail Records („CDR“) zu speichern, was mit Implementierungsaufwand verbunden ist, sofern dieser Parameter nicht jetzt schon in den CDR-Daten erfasst wird.

7.4.2. Mediation Device

Das Mediation Device "verdichtet" die vom Switch erzeugten CDR (alle CDR eines Gesprächs werden zu einem Datensatz zusammenfasst) und stellt abhängig von der individuell gewählten Plattform weitere Funktionen wie zB Daten-Plausibilitätsprüfung oder Call-Rating (Hinzufügen von Gesprächsentgelten) zur Verfügung; es erstellt aus den in den einzelnen CDR enthaltenen Rohdaten aggregierte Gesprächsdaten, die nun auch den CPC-Parameter umfassen müssen.

7.4.3. IC-Billing

Das IC-Billing dient der Erstellung von IC-Rechnungen an andere Netzbetreiber und der Kontrolle eingegangener Rechnungen auf Basis aggregierter CDR-Daten sowie Kontrolle der IC-Verrechnungsdaten der TA. Für die Kontrolle der von TA zur Verfügung gestellten IC-Verrechnungsdaten betreffend die PAC ist im Regelfall eine Aufstellung aller Gesprächsminuten zu Diensterufnummern des Bereichs 800 im eigenen Netz ausreichend, bei denen im Zuge des Verbindungsaufbaus die CPC = "payphone" übermittelt wurde. Nur bei Verdacht auf nicht korrekte IC-Verrechnungsdaten wäre zusätzlich die CLI in die Auswertung mit einzubeziehen.

7.4.4. Retail-Billing

Das Retail-Billing dient unter anderem der Abrechnung mit den Diensteanbietern. Abhängig von den bilateralen Vereinbarungen zwischen Diensteanbieter und Diensteanbieter tariffreier Dienste sind unterschiedliche Szenarien betreffend die Weiterverrechnung der PAC an den Diensteanbieter denkbar, die von einem wegen der PAC erhöhten Mischpreis für alle tariffreien Rufnummern bis hin zur detaillierten Aufschlüsselung entsprechend der tatsächlich aus öffentlichen Sprechstellen der TA geführten Anrufe je Diensterufnummer im Bereich 800 reichen. Je nach gewähltem Szenario sind unterschiedliche Implementierungs- und Betriebskosten im Retail-Billing erforderlich. In der Regel wird der Diensteanbieter die ihm via IC-Abrechnung verrechnete PAC an die Diensteanbieter weiterverrechnen, wobei bestimmte tariffreie Dienste (wie zB Calling-Card-Dienste) typischerweise von öffentlichen Sprechstellen angerufen werden, während andere tariffreie Dienste selten bis gar nicht von öffentlichen Sprechstellen aus kontaktiert werden (zB lokaler Pizza-Bestelldienst). Will der Diensteanbieter nicht, dass sämtliche Anbieter tariffreier Dienste im Bereich 800 an seinem Netz gleichermaßen die PAC-Kosten in Form eines einmal oder in regelmäßigen Abständen erhobenen Mischpreises tragen sollen, dann ist eine detaillierte PAC-Aufschlüsselung je tariffreier Rufnummer und ggf. auch eine Synchronisation der IC-Abrechnung mit der Diensteanbieter-Abrechnung unumgänglich (um den Diensteanbietern nicht auf Basis der eigenen CPC-Auswertung ggf. mehr PAC-Minuten zu verrechnen, als TA selbst in Rechnung stellt).

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Parteien ergeben sich aus den übereinstimmenden Stellungnahmen der Parteien.

Die Feststellungen zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Parteien ergeben sich aus dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen der TA (ON 1).

Die Feststellungen zu den der PAC zugrunde liegenden Leistungen sowie zu deren Kosten ergeben sich aus dem insoweit schlüssigen und glaubwürdigen wirtschaftlichen Gutachten der Amtssachverständigen Dr. Martin Lukanowicz, Mag. Martin Pahs, Mag. Marion Kopp und Dr. Bettina Bauer (vgl. wirtschaftliches Gutachten, ON 18). Die von eTel im Konsultationsverfahren behauptete Ergänzungsbedürftigkeit des Gutachtens dahingehend, dass die der PAC zugrunde liegenden Kosten anhand des Kostenrechnungsmaßstabs FL-LRAIC zu ermitteln seien, ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission auf Grund des Umstands, dass dieser Kostenrechnungsmaßstab mangels Auferlegung einer entsprechenden spezifischen Verpflichtung im Marktanalyseverfahren durch den Bescheid M 7/03-52 v. 20.12.2004 auf die der PAC zu Grunde liegenden Leistungen nicht anwendbar ist, nicht gegeben. Hinsichtlich der Nutzungsdauern für Apparate und Zellen hält die Telekom-Control-Kommission die von den wirtschaftlichen Amtssachverständigen vorgenommene Verlängerung der Abschreibungsdauern für plausibel, da die von TA angegebenen Nutzungsdauern angesichts des großen Anteiles an bereits abgeschriebenen Apparaten und Zellen als zu kurz erscheinen. Kosten für Münzentleerung sowie Produktions- und Vertriebskosten von Telefonwertkarten wurden schon von TA selbst nicht in die Kostengrundlage für die PAC einbezogen. Die von TA angegebenen Kosten für die Ausstattung der Zellen mit einem neuen Corporate Design waren bei den Prozesskosten nicht zu berücksichtigen, da sie in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den für die PAC relevanten Leistungen stehen. Die von den Amtssachverständigen vorgenommene Kürzung der Anschlusskosten erscheint aufgrund der irrtümlich von TA verwendeten höheren Werte ebenso plausibel wie die auf internationalen Benchmarks basierende Verlängerung der Abschreibungsdauern beim Kupfernetz von 15 auf 19 Jahre und bei den Kabelkanälen von 20 auf 32 Jahre, die zu einer Reduktion der Kosten des access net um 10% führte.

Dass die bei den Prozesskosten in Abzug gebrachten Beträge im Jahr 2005 real niedriger gewesen seien, wurde von TA erstmals in der Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten vom 20.04.2005 (ON 32) ohne nähere Begründung ausgeführt; in dem für die Erstellung des wirtschaftlichen Gutachtens relevanten Zeitraum wurden von TA keine aktuelleren Zahlen als für 2003 zur Verfügung gestellt. Die Telekom-Control-Kommission hält die Angaben im wirtschaftlichen Gutachten daher insgesamt für glaubwürdiger als die diesbezüglichen Angaben der TA. Entgegen dem Vorbringen der TA (ON 32) wurden bei den hochgerechneten Werbeerlösen in der Prognose auch die Zeitpunkte der Errichtung von Werbeflächen linear berücksichtigt.

Die Nutzung von freien Flächen in öffentlichen Sprechstellen durch TA für Werbung in eigener Sache wurde im wirtschaftlichen Gutachten nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission in zutreffender Weise nicht als relevant für die Kosten einer PAC erachtet, da sie sich nicht konkret kostenmindernd bei den öffentlichen Sprechstellen der TA auswirkt.

In Bezug auf den im wirtschaftlichen Gutachten zu Grunde gelegten WACC der TA ist im Gegensatz zu der von Sokolov, Colt und dem VAT im Konsultationsverfahren vorgetragene Ansicht, der bei der Berechnung der PAC zu Grunde gelegte WACC der TA sei mit 10,37% bei Weitem zu hoch bemessen, auszuführen, dass der von TA ermittelte Wert von den wirtschaftlichen Amtssachverständigen überprüft und als plausibel befunden wurde. Die Berechnung des konkreten Wertes erfolgt entsprechend der ständigen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission (vgl. zuletzt Bescheid Z 10/03-57 v. 20.09.2004, S. 20/21). Dies betrifft sowohl die Methode als auch die Auswahl der relevanten Parameter. Bezüglich des Vorbringens, dass die Raiffeisen Centrobank einen WACC in der Höhe von 7,75% errechnet, und Sal. Oppenheimer ebenfalls einen niedrigeren Wert ermittelt, ist festzuhalten, dass einerseits die Methode und Eingangsparameter dieser Berechnungen nicht offen liegen und andererseits diese Werte auch nur stichtagsbezogene Werte darstellen. Weiters ist aus den Ausführungen nicht erkenntlich, ob die entsprechenden Werte nominal oder real, vor oder nach Steuern sind. Das Vorbringen bezüglich eines besseren Ratings mag zwar zutreffen; konkrete Auswirkungen wurden aber nicht dargestellt und sind nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission auch nicht abschätzbar. Bezüglich der Anleihen und den Ausführungen dazu ist festzuhalten, dass die Werte Tiefststände wiedergeben, die bei einer längerfristigen Betrachtung jedenfalls nicht heranzuziehen sind. So tragen die og. Stellungnahmen etwa den zuletzt auch von der zitierten Raiffeisen Centrobank erwarteten steigenden Zinsen keinerlei Rechnung. Bei dem Vergleich der Aktienkurse der TA wird ebenfalls ein historischer Tiefstwert herangezogen, was methodisch unzulässig ist. Ein Vergleich mit der Schweiz ist insofern unzulässig, da diese nicht dem Euroraum angehört, wodurch Zinssätze erheblich abweichen können (und dies auch tatsächlich tun); zudem ist das Risiko auf Grund der Marktsituation ein völlig anderes. Im Ergebnis sieht die Telekom-Control-Kommission eine Annahme des WACC der TA mit 10,37% daher als gerechtfertigt an, da dieser Kapitalkostensatz bezüglich der Methode und der Eingangsparameter nachvollziehbar und objektiv ermittelt wurde. Eine Korrektur des Steuersatzes konnte und musste unterbleiben, da bezüglich des effektiven Steuersatzes, der ja vom theoretischen Steuersatz abweicht, noch keine Erfahrungswerte vorliegen.

Die Feststellungen zu den technischen Rahmenbedingungen einer PAC und den Auswirkungen auf die Zusammenschaltungsschnittstelle ergeben sich aus dem ebenfalls glaubwürdigen technischen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Alois Sommerer (vgl. technisches Gutachten, ON 12).

Die Feststellungen zu den nicht geleisteten Nutzungsentgelten an Gemeinden für Aufstellung und Betrieb öffentlicher Sprechstellen der TA ergeben sich aus den diesbezüglichen Ausführungen im Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs 6 Ob 310/04p v. 17.03.2005 sowie den entsprechenden Angaben der TA (ON 45a).

D. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten gem. § 50 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär und somit erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 bzw. über eine marktbeherrschende Stellung gemäß § 133 Abs. 7 TKG 2003 iVm § 33 TKG 1997 verfügen oder nicht. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003).

2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission zu (§ 117 Z 7 TKG 2003).

Hinsichtlich des Vorbringens der eTel, eine Anordnungsbefugnis der Telekom-Control-Kommission sei schon deshalb zu verneinen, da die „payphone access charge“ keine Zusammenschaltungsleistung darstelle, sondern dem Universaldienst zuzurechnen sei, wird auf die Punkte 6. und 7. der rechtlichen Beurteilung verwiesen.

Die grundsätzliche Anordnung der Zusammenschaltung und die Festlegung von konkreten Bedingungen für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Kommunikationsnetzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der grundsätzlichen Verpflichtung zur Zusammenschaltung gemäß § 48 TKG 2003 – diese Bestimmung ist mit „Pflicht zur Zusammenschaltung“ betitelt – und der Verhandlungspflicht nach § 50 Abs. 1 TKG 2003 nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. Die Telekom-Control-Kommission wird somit auch gemäß TKG 2003 lediglich subsidiär tätig (vgl. Beschluss des VfGH B 772/03-4 vom 25.06.2003 zur materiell identen Bestimmung des § 41 TKG 1997).

3. Zulässigkeit

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage in Bezug auf eine Vereinbarung über die nach §§ 23 Abs. 2, 38, 41, 44 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 2, 47, 48 oder 49 Abs. 3 TKG 2003 bestehenden Verpflichtungen, vorliegend das – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragte – Entgelt für die von TA im Zusammenhang

mit dem Zugang zu Rufnummern des Bereichs 800 im Netz des Zusammenschaltungspartners aus öffentlichen Sprechstellen der TA erbrachten Leistungen.

Jedenfalls seit der am 21.07.2004 erfolgten Nachfrage der TA (vgl. ON 1, Blg. ./1) auf Abschluss einer Vereinbarung in Bezug auf die Einhebung einer „Payphone Access Charge“ vom Zusammenschaltungspartner für die von TA im Zusammenhang mit dem Zugang zu Rufnummern des Bereichs 800 im Netz des Zusammenschaltungspartners aus öffentlichen Sprechstellen der TA erbrachten Leistungen verhandelten die Parteien für die Dauer von mehr als sechs Wochen über die Bedingungen einer Änderung der zwischen ihnen bestehenden Zusammenschaltungsanordnung. Mit Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrags durch TA am 14.10.2004, also knapp zwölf Wochen ab Nachfrage, wurde die nach § 50 Abs. 1 TKG 2003 notwendige Frist gewahrt.

Dem Vorbringen der eTel, dass der verfahrenseinleitende Antrag der TA vom 14.10.2004 durch Einbringung des Ergänzungsantrages der TA vom 12.05.2005 konkludent zurückgezogen worden sei (ON 41), vermag die Telekom-Control-Kommission unter Hinweis auf § 13 Abs. 8 S. 1 AVG, wonach der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden kann, nicht beizutreten. Der Ergänzungsantrag der TA enthält im Hinblick auf den im verfahrenseinleitenden Antrag umschriebenen Verfahrensgegenstand weder hinsichtlich der von TA beantragten PAC noch hinsichtlich der mit ihr abzugeltenden Leistungen substantielle Änderungen. Eine bloße Ausdehnung des verfahrenseinleitenden Antrags auf zusätzliche Rufnummernbereiche iSd §§ 66, 72 KEM-V ist selbst bei Fehlen einer entsprechenden Nachfrage nicht schon automatisch als Änderung der (Verwaltungs-) Sache „ihrem Wesen nach“ iSd § 13 Abs. 8 S. 2 AVG anzusehen. Die Frage, inwieweit der Ergänzungsantrag auf Grund eines Fehlens der erforderlichen Nachfrage in Bezug auf die Anordnung einer PAC auch für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern in anderen Rufnummernbereichen als dem Bereich 800 hätte zurückgewiesen werden müssen, kann auf Grund der mit Schreiben der TA vom 7.06.2005 erfolgten Zurückziehung des Ergänzungsantrages unbeantwortet bleiben, da die mit dem Ergänzungsantrag verbundene Erweiterung des verfahrenseinleitenden Antrags auf zusätzliche Rufnummernbereiche durch die Zurückziehung gegenstandslos wurde und der ursprüngliche Antrag vom 14.10.2004 auf Anordnung einer PAC nur für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu Rufnummern des Zusammenschaltungspartners im Rufnummernbereich 800 wieder auflebte.

4. Beträchtliche Marktmacht

Mit Bescheid M 7/03-52 der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2004 wurde festgestellt, dass TA auf dem Markt für „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gleichzeitig wurden ihr mit dem vorerwähnten Bescheid spezifische Verpflichtungen auferlegt, so etwa die Verpflichtung, die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten betreffend die Leistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten, sowie die Verpflichtung, für die Zusammenschaltungsleistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Neben weiteren Verpflichtungen betreffend Gleichbehandlung, Veröffentlichung eines Standardangebots, getrennte Buchführung und Einsatz eines Kostenrechnungssystems wurden TA keine Verpflichtungen in Bezug auf allfällige sonst mit der Originierung in Zusammenhang stehende Leistungen auferlegt.

5. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär. Im gegenständlichen Fall liegt entgegen der von Colt und VAT im Konsultationsverfahren vertretenen Ansicht hinsichtlich der beantragten Regelungen keine aufrechte Zusammenschaltungsvereinbarung und auch keine aufrechte Anordnung der Telekom-Control-Kommission vor. Die Zulässigkeit einer entsprechenden (Änderungs-)Nachfrage der TA trotz grundsätzlich zwischen den Parteien aufrecht bestehender Zusammenschaltungsanordnung ergibt sich aus Pkt. 2.8.1. des Hauptteils der Zusammenschaltungsanordnung Z 17/02-15 v. 20.09.2002, wonach die Parteien einander begründete Änderungswünsche übermitteln und bei Scheitern entsprechender Verhandlungen nach Ablauf von 6 Wochen ab Nachfrage die Regulierungsbehörde anrufen können.

6. Zusammenschaltungsleistung

Zur Frage, ob es sich bei den der beantragten „Payphone Access Charge“ zu Grunde liegenden Leistungen um Leistungen im Rahmen der Zusammenschaltung handelt, hat die Telekom-Control-Kommission erwogen:

Mit der Einhebung einer PAC sollen Leistungen der TA abgegolten werden, die diese gegenüber dem Zusammenschaltungspartner im Zusammenhang mit der Originierung von Verbindungen aus ihren öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern des Bereichs 800 im Netz des Zusammenschaltungspartners (im Einzelnen durch Nutzung von Telefonzelle, Apparat – sog. „Münzer“ sowie Wertkarten- und Kreditkartentelefone –, Anbindung der öffentlichen Sprechstelle an die zugehörige Vermittlungsstelle sowie sonstige Leistungen wie zB Wartung, Instandhaltung, Reinigung und Stromversorgung, vgl. Pkt. 5. des Sachverhalts) erbringt.

Als von der Zusammenschaltung umfasste Leistungen sind nach § 49 Abs. 1 TKG 2003 zumindest die Zurverfügungstellung notwendiger Vermittlungsdaten der jeweiligen Verbindung oder der Routingdaten im Fall paketorientierter Dienste an den zusammengeschalteten Betreiber, die Zustellung der Verbindungen oder Datenpakete an den Nutzer des zusammengeschalteten Betreibers sowie die Zurverfügungstellung der für die Verrechnung notwendigen Daten in geeigneter Weise an den zusammengeschalteten Betreiber anzusehen. Aus dem vom Gesetzgeber verwendeten Ausdruck „zumindest“ ist zu schließen, dass darüber hinaus auch weitere Leistungen in den Bereich der Zusammenschaltung hineinfallen können. In der Anlage zu § 6 der Zusammenschaltungsverordnung („ZVO“, BGBl II Nr. 14/1998) sind Mindestbestandteile einer Zusammenschaltungsvereinbarung angeführt.

Zu der Frage, ob eine von TA geforderte „Payphone Access Charge“ eine Zusammenschaltungsleistung darstellen könne, hat die Telekom-Control-Kommission schon in ihrem Bescheid Z 11/02-51 v. 9.09.2002, in welchem ein entsprechender Antrag der TA auf Einrichtung einer eigenen Verkehrsart zurückgewiesen wurde, ausgeführt, dass als Verkehrsarten nur die Leistungen Terminierung, Originierung und Transit – jeweils differenziert nach lokal, regional, national – anzusehen seien. Der von TA unter dem Titel „neue Verkehrsart“ begehrte Erhaltungsbeitrag für öffentliche Sprechstellen (für Anrufe zu tariffreien Rufnummern) lasse sich nicht unter die Legaldefinition der Zusammenschaltung [in § 3 Z 16 TKG 1997] subsumieren und entspreche nicht dem Wesen der Zusammenschaltung, das die Verbindung von Telekommunikationsnetzen darstelle, um Kommunikation für Nutzer herzustellen. Zudem enthielten weder § 38 TKG 1997 über den

Umfang der Zusammenschaltung sowie die Anlage zur ZVO über die Mindestbestandteile einer Zusammenschaltungsvereinbarung Indizien für die Qualifikation des Erhaltungsbeitrages für öffentliche Sprechstellen der TA als Zusammenschaltungsleistung.

Aus der vorstehend auszugsweise wiedergegebenen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission ist ersichtlich, dass die einleitend angeführten, der von TA begehrten PAC zu Grunde liegenden Leistungen nach dem TKG 1997 jedenfalls nicht als Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn anzusehen waren. Diese Position der Telekom-Control-Kommission wurde vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis ZI 2002/03/0273-7 v. 25.02.04 bestätigt, der ebenfalls aussprach, dass die mit der im Verfahren Z 11/02 von TA beantragten Verkehrsart abzugeltenden Leistungen keine Zusammenschaltungsleistungen darstellten:

„Wie sich aus den Feststellungen im angefochtenen Bescheid ergibt, waren für den Zugang vom Netz der Beschwerdeführerin zu Diensterufnummern im Netz der mitbeteiligten Partei bereits in früheren Zusammenschaltungsanordnungen Entgelte festgelegt worden; auch mit dem angefochtenen Bescheid wurden für diese Verkehrsarten (V23 und V24) wiederum Entgelte festgelegt. Damit waren (sind) – neben hier nicht verfahrensgegenständlichen technischen und administrativen Regelungen – die Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt; im Hinblick auf die „physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen“ besteht bei Anrufen vom Netz der Beschwerdeführerin zu Diensterufnummern im Netz der mitbeteiligten Partei kein Unterschied zwischen jenen Anrufen, die von privaten, an das Netz der Beschwerdeführerin angeschalteten Telekommunikationsendeinrichtungen erfolgen, und solchen, die von öffentlichen Sprechstellen der Beschwerdeführerin ausgehen. Der geforderte „Erhaltungsbeitrag“ für öffentliche Sprechstellen kann somit nicht als Entgelt für eine Zusammenschaltungsleistung iSd § 3 Z 16 TKG 1997 angesehen werden, sodass der darauf gerichtete Antrag der Beschwerdeführerin mit Spruchpunkt B des angefochtenen Bescheides zu Recht zurückgewiesen wurde.“

Ogleich eine Einstufung der einer Payphone Access Charge zu Grunde liegenden Leistungen als Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn nach den og. Ausführungen nicht in Betracht kommt, schließt dies nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht gleichzeitig aus, die einer Payphone Access Charge zu Grunde liegenden Leistungen als Annexleistungen im Rahmen der Originierung zu qualifizieren. Diese Auffassung liegt im Wesentlichen in einem im Vergleich zum TKG 1997 gewandelten Zusammenschaltungsbegriff des TKG 2003 sowie der jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes begründet.

Der in § 3 Z 16 TKG 1997 auf die (mittelbare oder unmittelbare) Ende-zu-Ende-Kommunikation zwischen an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschalteten Nutzern beschränkte Zusammenschaltungsbegriff wurde durch § 3 Z 25 TKG 2003 auch auf physische und logische Verbindungen öffentlicher Kommunikationsnetze erweitert, die Nutzern eines Unternehmens den Zugang zu den von einem anderen Unternehmen angebotenen Diensten ermöglichen. Entgegen der von Tele2, Colt und dem VAT vertretenen Ansicht hält die Telekom-Control-Kommission den Umstand für bedeutsam, dass der Wortlaut in § 3 Z 25 TKG 2003 den Zweck der physischen und logischen Verbindung auch um den – in § 3 Z 16 TKG 1997 noch nicht enthaltenen – Zugang zu Diensten erweitert hat.

Dieses erweiterte Verständnis der Zusammenschaltung wird auch in der auf Grund von § 36 Abs. 1 S 1 TKG 2003 erlassenen 1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex-ante Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden („Telekommunikationsmärkteverordnung 2003“ bzw. kurz „TKMVO 2003“, abrufbar unter http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation_Telekommunikationsrecht_Verordnung

en_Verordnungen_TKMVO2003?OpenDocument), deutlich. Nach den EB zu § 1 Z 7 TKMVO 2003 besteht der Zweck der Originierung darin, den von Nutzern an Netzabschlusspunkten des eigenen Kommunikationsnetzes initiierten Verkehr vom Netzabschlusspunkt bis zur nächstgelegenen mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle zu führen. Eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle ist eine Vermittlungsstelle, an der ein solcher Verkehr zumindest einem anderen Netzbetreiber übergeben wird (vgl. EB zu § 1 Z 7 TKMVO 2003). Die Originierung umfasst also den Abschnitt vom Netzabschlusspunkt des Teilnehmers bis zur ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle; im Falle der TA erstreckt sich die Originierung aufgrund der hierarchischen Netzstruktur der TA mit verschiedenen Ebenen von Vermittlungsstellen vom Netzabschlusspunkt des Teilnehmers über den Hauptverteiler bis zur ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle der TA (vgl. Bescheid M 7/03-52 der Telekom-Control-Kommission v. 20.12.2004, S. 5/6). Nachfrager der Originierungsleistung sind (neben Verbindungsnetzbetreibern) auch Dienstenetzbetreiber, die auf die Originierungsleistung des betreffenden Teilnehmernetzbetreibers zurückgreifen müssen, damit die in ihren Netzen betriebenen Dienste(rufnummern) von Nutzern anderer Kommunikationsnetze erreicht werden können (vgl. EB zu § 1 Z 7 TKMVO 2003, S. 5). Die Behauptung von eTel, VAT und Colt im Konsultationsverfahren, dass eine Einstufung der der PAC zu Grunde liegenden Leistungen als Annexeistung im Widerspruch zur Märktedefinition der Europäischen Kommission stehe, erweist sich angesichts der von der Europäischen Kommission in ihrem Schreiben vom 29.07.2005 (ON 72) zum Ausdruck gebrachten Auffassung, wonach die PAC auch im Rahmen der Regulierung im Markt für Originierung in festen öffentlichen Telefonnetzen hätte implementiert werden können, als offenbar unzutreffend.

Bei Teilnehmern am Telefondienst der TA, welche über einen eigenen Sprachtelefonanschluss verfügen, kann die Originierungsleistung für Verbindungen vom Netzabschlusspunkt des Teilnehmers zu Diensterufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners, insb. zu den hier relevanten tariffreien Diensten im Rufnummernbereich 800, gegenüber dem Zusammenschaltungspartner problemlos erbracht werden. Anders verhält sich dies in denjenigen Fällen, in welchen Teilnehmer am Telefondienst der TA (im Fall öffentlicher Sprechstellen Personen, die im Zuge der Benutzung der Sprechstelle mit TA als Betreiber konkludent einen Vertrag über die Bereitstellung dieser Dienste iSd § 3 Z 19 TKG 2003 schließen) an Netzabschlusspunkten der TA nicht über ortsfeste individuelle Endgeräte zur Herstellung von Verbindungen zu Diensterufnummern verfügen. An den diesbezüglichen Netzabschlusspunkten können gegenüber dem Zusammenschaltungspartner Originierungsleistungen der TA zu Diensterufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der TA erst auf Grund der Nutzung der öffentlichen Sprechstellen der TA erbracht werden (obgleich dies von eTel im Konsultationsverfahren – ohne qualifizierte Begründung – bestritten wurde, so handelt es sich doch um ein Charakteristikum der Zusammenschaltung, dass der Aufbau einer Verbindung zwischen einem Teilnehmer in einer öffentlichen Sprechstelle der TA und einer Diensterufnummer im Netz des Zusammenschaltungspartners nun einmal ausschließlich von dem Netzbetreiber durchgeführt werden kann, der auch Betreiber der öffentlichen Sprechstelle ist), die entsprechend einer in § 3 Z 24 TKG 2003 aufgenommenen – im TKG 1997 noch nicht enthaltenen – Definition als mit dem Kommunikationsnetz der TA verbundene bzw. „zugehörige“ Einrichtungen anzusehen sind, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz ermöglichen.

Anders als bei Bereitstellung der Originierungsleistung an den Zusammenschaltungspartner für Verbindungen von Netzabschlusspunkten bei Teilnehmern, welche über einen eigenen Sprachtelefonanschluss mit dazugehörigem Endgerät verfügen und für die Vorhaltung von Netzabschlusspunkt und Anschluss ein Grundentgelt an TA als ihren Teilnehmernetzbetreiber entrichten, zu (tariffreien) Diensterufnummern sind im Falle einer Erbringung dieser Originierungsleistung bei Nutzung der Netzabschlusspunkte an öffentlichen Sprechstellen die Kosten der Nutzung des Netzabschlusspunktes und der

zugehörigen Einrichtung jedoch nicht abgedeckt. Entgegen der Darstellung verschiedener Teilnehmer am Konsultationsverfahren erfolgt eine derartige Abdeckung weder über die – bei öffentlichen Sprechstellen nicht vorhandenen – Grundentgelte noch durch (von der Regulierungsbehörde genehmigte) erhöhte Endkundenverbindungsentgelte, da letztere bei tariffreien Diensten auf Grund von § 71 Abs. 1 KEM-V nicht anfallen. Der in den zurückliegenden Jahren beobachtbare stetige Anstieg des Verbindungsvolumens aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu tariffreien Diensten (vgl. Pkt. 6. des Sachverhalts) legt den Rückschluss nahe, dass ein Zusammenhang zwischen preiswerten Telefondienstleistungen hinter Diensterufnummern im Bereich 800 auf der Endkundenebene einerseits und attraktiven Vorleistungsbedingungen durch die bei tariffreien Diensten kostenfreie und bundesweit verfügbare Sprechstelleninfrastruktur der TA andererseits besteht. Dass ein Teilnehmer mit eigenem Sprachtelefonanschluss für die Kosten seines Endgerätes selbst aufkommt, ist für die Bereitstellung von Originierungsleistungen gegenüber dem Zusammenschaltungspartner auf der Vorleistungsebene ebenso wenig erheblich wie der Umstand, dass eine Abdeckung der im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlicher Sprechstellen zur Nutzung durch Teilnehmer der TA entstehenden Kosten ggf. gemäß § 31 TKG 2003 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Wege des – subsidiären, vgl. dazu Pkt. 7. der rechtlichen Beurteilung – Universaldienstausgleichs erfolgen kann.

Während die Originierungsleistung ieS zufolge der Definition in den EB zu § 1 Z 7 TKMVO 2003 nur Leistungen des Verbindungsnetzes umfasst, ist dies bei Annexleistungen zur Originierung nicht zwingend der Fall, wie die Einbeziehung von Zahlungsbedingungen und Abrechnungsverfahren oder des Zugangs zu Hilfs-, Zusatz- und innovativen Dienstleistungen in die Anlage zu § 6 ZVO zeigt. Auch bei diesen Annexleistungen ist eine eindeutige Zuordnung zum Verbindungsnetz nicht immer ohne Weiteres möglich, weshalb der Umstand, dass die mit dem Betrieb öffentlicher Sprechstellen verbundenen Kosten auch anteilige Kosten des Zugangsnetzes enthalten (vgl. Pkt. 6. des Sachverhalts), nach Ansicht der Regulierungsbehörde einer Klassifikation der mit der PAC abzugeltenden Leistungen als Annexleistungen zur Originierung nicht entgegen steht. Ein Widerspruch zu dem Umstand, dass nach dem von der Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme v. 20.04.2005 (ON 31) zitierten Bescheid G 11/99-65 der Telekom-Control-Kommission v. 29.06.1999 die Kosten des Zugangsnetzes „für Netzkomponenten, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind, im Sinne der Kostenorientierung aus dessen monatlichen Grundentgelten zu decken“ sind, ist für die Telekom-Control-Kommission nicht ersichtlich, da die Sprechstelleninfrastruktur am Netzabschlusspunkt eben nicht einem bestimmten Kunden zugewiesen ist.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner jüngeren Rspr., zB in seinem Erkenntnis Zl. 2002/03/0039-8 v. 27.05.2004 (Verfahren Z 19/01 der Telekom-Control-Kommission), festgehalten (vgl. S. 16/17):

„Gemäß der Anlage zu § 6 ZVO haben Zusammenschaltungsvereinbarungen jedenfalls auch „Festlegungen zu und Abgrenzung von Haftung und Schadenersatz“ zu enthalten (...). Solche Festlegungen können auch in der Vereinbarung von Vertragsstrafen bestehen, durch die insbesondere die oft schwierige Schadensfeststellung vermieden werden soll. Auch in einer behördlichen Anordnung, welche die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt, sind daher Festlegungen über Pönalezahlungen zulässig, soweit diese geeignet sind, einen fairen Ausgleich der berechtigten Interessen der Parteien herbeizuführen.“

In seinem Erkenntnis Zl. 2000/03/0300-7 v. 19.10.2004 (Verfahren Z 6/00 der Telekom-Control-Kommission) hat der Verwaltungsgerichtshof zudem ausgesprochen:

„Die belangte Behörde bedarf (...) zur Festlegung dieses fairen Ausgleichs nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, vielmehr müssten die in einer Zusammenschaltungsanordnung

enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs gerecht werden.“

Auf Basis der vorstehenden Erwägungen ist die Telekom-Control-Kommission unter Berücksichtigung der durch In-Kraft-Treten des TKG 2003 veränderten Rechtslage zu der Schlussfolgerung gelangt, dass es ergänzend zu der im Bescheid Z 11/02-51 v. 9.09.2002 sowie im og. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vertretenen Auffassung gerechtfertigt erscheint, die mit der von TA begehrten PAC abzugeltenden Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Originierungsleistung von öffentlichen Sprechstellen der TA zu den im Netz des Zusammenschaltungspartners hinter Rufnummern des Bereichs 800 erbrachten Diensten als Annexleistungen zur Zusammenschaltung einzustufen.

7. Abgrenzung zum Universaldienst

Eine Einstufung der der PAC zugrunde liegenden Leistungen als Annexleistungen zur Originierung ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass diese Leistungen, wie die Antragsgegnerin meint, dem Universaldienst zuzurechnen seien.

§ 26 Abs. 2 Z 4 TKG 2003 sieht vor, dass der Universaldiensterbringer die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten zu gewährleisten hat. § 23 Abs. 1 Z 4 der Universaldienstverordnung (kurz „UDV“, BGBl II Nr. 192/99 idF BGBl II Nr. 173/2000) legt in diesem Zusammenhang fest, dass aus öffentlichen Sprechstellen der ungehinderte Zugang zu allen Rufnummern möglich sein muss.

Weiters ergibt sich aus § 71 Abs. 1 KEM-V, dass der Zugang zu Rufnummern im Bereich 800 für den Endkunden kostenfrei erfolgen muss.

Das Konzept des Universaldienstes ist jedoch einem anderen Bereich zuzuordnen als jenes der Zusammenschaltung. Im Bereich des Universaldienstes geht es um Endkundenleistungen, welche aus ordnungs- oder sozialpolitischen Gründen zu einem erschwinglichen Preis erbracht werden; dies ergibt sich bereits aus § 26 Abs. 1 TKG 2003, der Universaldienst als ein Mindestangebot an öffentlichen, in § 26 Abs. 2 TKG 2003 näher umschriebenen Diensten definiert, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Unter diesem Fokus auf die Interessen der Endnutzer ist auch die in § 26 Abs. 2 Z 4 TKG 2003 enthaltene Verpflichtung des Universaldiensterbringers zur flächendeckenden Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten zu interpretieren. Nach §§ 31, 32 Abs. 1 S 2 TKG 2003 soll die Finanzierung der für die Erbringung des Universaldienstes nachweislich aufgelaufenen Kosten aus dem Universaldienstfonds erfolgen, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen.

Dies besagt jedoch nicht, dass auch die mit den im Rahmen des Universaldienstes erbrachten Endkundenleistungen korrespondierenden Vorleistungen dem Bereich des Universaldienstes zuzurechnen und aus dem Universaldienstfonds zu finanzieren wären.

Einerseits normiert § 23 Abs. 1 Z 4 UDV nur für Notrufe und regionale Auskunft- bzw. Verzeichnisdienste einen kostenfreien Zugang für Endkunden. Für den ungehinderten Zugang aus öffentlichen Sprechstellen zu allen Rufnummernbereichen einschließlich den Zugang zu Diensten im Rufnummernbereich 800 sieht § 23 Abs. 1 Z 4 UDV einen kostenfreien Zugang für Endkunden als Universaldienstleistung jedoch nicht vor. Die bei Rufnummern im Bereich 800 dennoch typischerweise vorhandene Kostenfreiheit für Endnutzer findet ihre Begründung nicht im Universaldienst, sondern in § 71 Abs. 1 KEM-V und in dem Wunsch nach einer breiten Palette von Kommunikationsparametern, welche Kommunikationsdienste mit unterschiedlichsten Geschäftsmodellen (bei Calling-Card-

Diensten Vorauszahlung bei Kauf der Guthabekarte bzw. nachträgliche Zahlung durch Abbuchung vom Kreditkartenkonto) ermöglichen soll. Aufgrund der Kostentragung für die dem Universaldienst gemäß § 26 Abs. 2 TKG 2003 zuzurechnenden Leistungen durch die den Universaldienstfonds finanzierenden Betreiber ist ein besonders strenger Maßstab an die Kostenerstattung anzulegen, weshalb eine restriktive Auslegung der entsprechenden Passagen des TKG 2003 bzw. der UDV geboten erscheint. Dabei geht die Telekom-Control-Kommission jedoch davon aus, dass ein von TA auf Grund der PAC erzielter erhöhter Deckungsbeitrag bei ihren öffentlichen Sprechstellen zu einer spürbaren Absenkung des diesbezüglichen Kostenanteils in einem allfälligen von TA geführten Verfahren auf Ausgleich von Universaldienstkosten führen wird, weshalb sich die diesbezüglich im Konsultationsverfahren von eTel geäußerte Befürchtung einer „doppelten Zahlung“ insoweit als gegenstandslos erweist. Unter Berücksichtigung der in § 31 Abs. 1 TKG 2003 normierten Voraussetzung, dass im Rahmen des Universaldienstausgleichs nur solche Kosten erstattungsfähig sind, welche trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, erscheint eine Geltendmachung auf der Vorleistungsebene vielmehr sogar geboten, um eine verursachungsgerechte Kostentragung herbeizuführen und unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Andererseits ist der wiederholt angestellte Rückschluss, dass aufgrund der Anführung des ungehinderten Zugangs aus öffentlichen Sprechstellen zu allen Rufnummernbereichen einschließlich des Bereichs 800 in § 23 Abs. 1 Z 4 UDV sämtliche im Zusammenhang hiermit stehenden Leistungen des Universaldiensterbringers ausschließlich über den in § 31 TKG 2003 vorgesehenen Kostenerstattungsmechanismus aus dem Universaldienstfonds abzugelten sind, trotz der Wiederholung in zahlreichen Stellungnahmen im Rahmen des Konsultationsverfahrens unzutreffend. Er übersieht den in § 31 Abs. 1 TKG 2003 mehrfach deutlich zum Ausdruck gebrachten, für die Erstattung von Universaldienstkosten geltenden Subsidiaritätsgrundsatz. Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 TKG 2003 sind dem Universaldiensterbringer aus dem Fonds nur jene Kosten zu refundieren, die im Rahmen wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, und dies nur, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Gleichzeitig hat die Regulierungsbehörde bei der Berechnung dieser Kosten ausschließlich Kosten zugrunde zu legen, die den Bestandteilen der Dienste, welche nur mit Verlust oder in einer Kostensituation außerhalb normaler wirtschaftlicher Standards erbracht werden können, zugeordnet werden können und denjenigen Endnutzern zurechenbar sind, die nur mit Verlust oder in einer Kostensituation außerhalb normaler wirtschaftlicher Standards bedient werden können. So schließt etwa die Bezahlung eines Grundentgelts für Festnetzanschlüsse durch Endkunden der TA eine allfällige Erstattung von darüber hinausgehenden Kosten an TA im Rahmen des Universaldienstausgleichs nicht grundsätzlich aus.

Die Entwicklung des Gesprächsaufkommens zu Rufnummern des Bereichs 800 aus öffentlichen Sprechstellen der TA zeigt, dass sich Calling-Card-Dienste großer Beliebtheit bei Endnutzern erfreuen. Der Umstand, dass derartige Dienste neben Touristen insb. von sozial schwachen Endkunden genutzt werden, und die hieraus resultierende, im Konsultationsverfahren hervorgehobene hohe soziale Legitimation – neben jener von Notfall- und Beratungsdiensten in diesem Rufnummernbereich – darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Erbringung von Calling-Card-Diensten ein kommerziell erfolgreiches Geschäftsmodell darstellt und Calling-Card-Dienste nicht Teil des Universaldienstes sind, so dass sich das vom VAT gezeichnete Bild einer Umverteilung von Universaldienstkosten auf sozial Schwache insoweit relativiert. Die Steigerungsraten bei den Erträgen von Calling-Card-Diensten kommen auf Grund des damit verbundenen steigenden Volumens an originierenden Verbindungen zu den betreffenden tariffreien Rufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners sowie aufgrund der marktüblichen Beuteteilung zwischen dem Anbieter des Calling-Card-Dienstes sowie dem Zusammenschaltungspartner als Diensternetzbetreiber in Bezug auf die Erlöse aus dem Verkauf der entsprechenden Guthabekarten auch dem Zusammenschaltungspartner zu Gute.

Entgegen der von einigen Konsultationsteilnehmern vertretenen Auffassung geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass die PAC nicht zur Rückgewinnung von Marktanteilen der TA bei Auslandsgesprächen dienen, sondern in erster Linie die der TA im Zusammenhang mit der Nutzung ihrer Sprechstelleninfrastruktur zu Gunsten ihrer Zusammenschaltungspartner entstehenden Kosten abdecken soll.

Hinzu kommt, dass die Tarife für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA als Universaldienstleistung entsprechend dem Grundsatz der Erschwinglichkeit genehmigt wurden, dh, die bei Benutzung einer Sprechstelle anfallenden Minutenentgelte für vergebühte Minuten sind jedenfalls erschwinglich. Kommt es nun zu einer Verteuerung von Calling-Card-Gesprächen und liegen diese Preise noch immer unter den Sprechstellenentgelten von TA, so liegen sie gleichzeitig unter der Erschwinglichkeitsobergrenze. Eine Verletzung des vom VAT im Konsultationsverfahren angesprochenen, in § 1 TKG 2003 enthaltenen Regulierungsziels preiswerter Kommunikationsdienste ist daher insoweit ebenso wenig ersichtlich wie in dem Fall, wenn andersartige Erhöhungen von Vorleistungskosten zu höheren Preisen für Kommunikationsdienste führen.

Zum Argument der Nichterreichbarkeit von Notfall- und Beratungsnummern im Bereich 800 aus öffentlichen Sprechstellen der TA ist schließlich auszuführen, dass Notrufe aus öffentlichen Sprechstellen der TA im Jahresdurchschnitt für 2004 nur 0,49% aller Gespräche aus öffentlichen Sprechstellen der TA ausmachten. Es ist davon auszugehen, dass Notfall- und Beratungsnummern im Bereich 800 in noch geringerem Ausmaß frequentiert werden. Auf Grund der Natur des Dienstes ist es eher wahrscheinlich, dass solche Gespräche nicht von einer Sprechstelle aus geführt werden, wo wegen des Straßenlärms und der zumeist nicht vorhandenen Tür kaum Privatsphäre aufkommt, um ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen. Auch duldet das Rufen eines Notrufdienstes keine Zeitverzögerung, weshalb das erste verfügbare Telefon – in diesem Fall eine Sprechstelle – verwendet wird. Demgegenüber kann bei Beratungshotlines auch auf ein anderes verfügbares Telefon zurückgegriffen werden.

Zweck der Kostenersatzregelungen für den Universaldienstausgleich ist jedoch in erster Linie, die mit der Verfügbarmachung eines Mindestangebotes an öffentlichen (Kommunikations-)Diensten für Endkunden verbundenen Kosten des Universaldienstbringers auf die anderen Betreiber von Telekommunikationsdiensten (mit einem Jahresumsatz von mehr als EUR 5 Mio. aus dieser Tätigkeit) im Verhältnis ihrer Marktanteile umzulegen. Eine Ausdehnung dieser Endkundenleistungen auch auf Vorleistungen, wie sie den Stellungnahmen der eTel und anderer Netzbetreiber im Konsultationsverfahren zufolge offenbar intendiert ist, die der Universaldienstbringer in seiner Funktion als Quellnetzbetreiber im Zusammenhang mit der Originierungsleistung für den Zusammenschaltungspartner bereitstellt, steht nach Ansicht der Regulierungsbehörde weder im Einklang mit dem auf Endnutzer abstellenden Wortlaut der den Universaldienst betreffenden Bestimmungen der §§ 26 ff. TKG 2003 noch im Einklang mit der Intention des Gesetzgebers. Die Behauptung von eTel, VAT und Colt im Konsultationsverfahren, dass die Regulierungsbehörde im gegenständlichen Verfahren eine über die Grenzen der Gesetzesauslegung hinausgehende Rechtsfortbildung durchzusetzen versuche, die im Legalitätsprinzip keine Deckung finde, ist der Telekom-Control-Kommission daher in keiner Weise nachvollziehbar. Hiervon abgesehen erscheint eine (von der Anzahl der Verbindungsminuten abhängige) Zuordnung der im Zusammenhang mit Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu Diensterufnummern des Zusammenschaltungspartners im Bereich 800 von TA für den Zusammenschaltungspartner erbrachten Leistungen und diesbezüglichen Kosten zu dem – vom Vorhandensein der Sprechstellen diesbezüglich profitierenden – Zusammenschaltungspartner auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit jedenfalls sachgerechter als eine Aufteilung dieser Kosten auf die zum Universaldienstausgleich verpflichteten Betreiber.

Der von eTel als notwendig erachteten Differenzierung zwischen „Kosten, die bereits aus der Verpflichtung zur Universaldienstleistung entstehen (und somit unabhängig von der Anzahl der Minuten anfallen)“ sowie „Kosten (...), die in kausalem Zusammenhang ausschließlich mit Anrufen zu 0800-Nummern stehen“ (vgl. ON 46, S. 7) vermag sich die Telekom-Control-Kommission daher nicht anzuschließen, weshalb auch dem diesbezüglichen Gutachtensergänzungsauftrag nicht zu folgen war.

Es ist nur konsequent, wenn § 31 Abs. 1 Satz 1 TKG 2003 den Universaldienstleister zur Hereinbringung der im Zuge der Erbringung von Universaldienstleistungen angefallenen Kosten im Rahmen wirtschaftlicher Betriebsführung verpflichtet.

Aus den für den Universaldienst maßgeblichen Vorschriften lässt sich daher nicht schlussfolgern, dass der Universaldienstleister gehindert wäre, sich Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Betrieb öffentlicher Sprechstellen entstehen, auf andere Weise – auf der Vorleistungs- oder Endkundenebene – abgelten zu lassen. Wie die Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission in den vergangenen Jahren gezeigt hat, ist dies auf der Endkundenebene im Bereich der Genehmigung von Verbindungsentgelten der TA aus öffentlichen Sprechstellen durch Aufschläge auf Verbindungsentgelte – zur Kompensation des bei öffentlichen Sprechstellen nicht vorhandenen Grund- und Herstellungsentgelts – auch mehrfach erfolgt (vgl. zuletzt Bescheid G 9/02-13 v. 16.12.2002). Die besondere Situation bei Verbindungen zu Rufnummern im Bereich 800 wird durch den Umstand begründet, dass wegen der durch § 71 Abs. 1 KEM-V bedingten Entgeltfreiheit für Verbindungen zu Rufnummern im Bereich 800 eine Abdeckung der im Zusammenhang mit der Vorhaltung der Sprechstelleninfrastruktur entsprechenden Kosten durch Einhebung erhöhter Verbindungsentgelte bei den Endkunden hier nicht möglich ist.

Der von der Antragsgegnerin mehrfach wiederholte pauschale Verweis darauf, dass die mit der PAC begehrten, im Zusammenhang mit Verbindungen zu Rufnummern im Bereich 800 anteilig anfallenden Sprechstellenkosten vom Universaldienstfonds abzugelten seien, erscheint vor diesem Hintergrund ebenso wenig gerechtfertigt wie die im Konsultationsverfahren von verschiedenen Teilnehmern erhobene Behauptung, dass die Einstufung der der PAC zu Grunde liegenden Leistungen als Annexleistung zur Zusammenschaltung vor dem Hintergrund der Rspr. des Verwaltungsgerichtshofes als unvertretbare Rechtsansicht zu qualifizieren sei.

Auch die in § 3 Z 15 TKG 2003 ausdrücklich erwähnte Verwendbarkeit von Guthabekarten als Zahlungsmittel für die Nutzung öffentlicher Sprechstellen begründet nicht schon das Vorliegen einer Universaldienstleistung. Die Begriffsbestimmung in der Vorschrift sagt lediglich aus, dass Guthabekarten im Vergleich mit den anderen in der Vorschrift angeführten Zahlungsmitteln (Münzen bzw. Kredit- und Abbuchungskarten) gleichwertig sind. Aus der Vorschrift lässt sich jedoch weder entnehmen, dass es sich bei der Nutzung von Calling Cards zur Herstellung von Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu tariffreien Diensten um eine Universaldienstleistung handelt, noch, dass sämtliche über öffentliche Sprechstellen der TA erbrachten Dienste per se Universaldienstleistungen darstellen. Dass die Sprechstelle der Allgemeinheit zur Verfügung stehen muss, ist lediglich Bestandteil einer Definition, welche die für die Qualifikation einer Telekommunikationsendeinrichtung als öffentliche Sprechstelle wesentlichen Eigenschaften möglichst genau in Worte zu fassen versucht.

Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht des Universaldienstes gegen die Einhebung einer PAC vom Zusammenschaltungspartner für Leistungen im Zusammenhang mit der Originierung von Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu Rufnummern des Zusammenschaltungspartners im Bereich 800 keine durchgreifenden Bedenken.

8. Entgelt für die mit einer PAC abzugeltenden Leistungen

Hinsichtlich des im gegenständlichen Verfahren für die der PAC zu Grunde liegenden Leistungen anzuordnenden Entgelts war von der Telekom-Control-Kommission zu berücksichtigen, dass sie TA in ihrem Bescheid M 7/03-52 v. 20.12.2004 u.a. die Verpflichtung auferlegt hatte, für die Zusammenschaltungsleistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Wie oben zu Pkt. 4. ausgeführt wurden TA jedoch keine Verpflichtungen in Bezug auf allfällige sonst mit der Originierung in Zusammenhang stehende Leistungen, also auch nicht in Bezug auf die mit der von TA beantragten PAC abzugeltenden Annexleistungen, auferlegt, weshalb entgegen der im Konsultationsverfahren von Tele2, eTel, MCI, VAT und Colt geäußerten Ansicht die og. Verpflichtung zur Verrechnung eines iSv FL-LRAIC kostenorientierten Entgelts für die mit der PAC abzugeltenden Leistungen keine Anwendung finden kann und deshalb auch das Argument, dass die PAC nur die zusätzlich zum Betrieb der Sprechstelle in Bezug auf Verbindungen zu Rufnummern des Bereichs 800 entstehenden Kosten umfassen dürfe, nicht zu überzeugen vermag. Dieser Auffassung vermag sich die Telekom-Control-Kommission schon deshalb nicht anzuschließen, weil mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 § 9 ZVO im Sinne einer richtlinien- und gesetzeskonformen Auslegung dahingehend zu interpretieren ist, dass er nicht mehr auf sämtliche Zusammenschaltungsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Anwendung findet (ähnlich i. Erg. Feiel/Lehofer, Praxiskommentar zum TKG 2003, S. 181), sondern nur noch auf jene Zusammenschaltungsleistungen, für welche einem Unternehmen im Rahmen eines Marktanalyseverfahrens gemäß § 37 TKG 2003 spezifische Verpflichtungen auferlegt worden sind.

In ihrer bisherigen Entscheidungspraxis betreffend Zusammenschaltungsentgelte von nicht-marktbeherrschenden Betreibern ist die Telekom-Control-Kommission davon ausgegangen, dass im Fall einer Nichteinigung der Betreiber über verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte diese in „angemessener“ Höhe zu liegen zu kommen haben (vgl. im Einzelnen Bescheide Z 28/02-77 v. 14.04.2003, S. 28 ff., Z 14/01-103 bzw. Z 15/01-106 v. 5.11.2001, S. 73 ff., Z 8/01-20 v. 30.07.2001, S. 31 ff. der Telekom-Control-Kommission). Zur Ermittlung des „angemessenen Entgelts“ wurden einerseits die sich aus § 1152 ABGB und dem Kartellrecht ergebenden Grundsätze sowie andererseits das Vergleichsmarktkonzept und das Konzept des EuGH zur Gewinnspannenbegrenzung herangezogen, bei dem der Gesichtspunkt der Kosten zur Beurteilung eines angemessenen Preises die Hauptrolle spielt. Der von Tele2 im Zuge des Konsultationsverfahrens behauptete Widerspruch zwischen der Unanwendbarkeit einer Kostenorientierungsverpflichtung und Berücksichtigung der Kosten zur Ermittlung eines angemessenen Entgelts ist vor dem Hintergrund dieser ständigen Spruchpraxis nicht ersichtlich. In ihrer Entscheidung Z 23/03-38 v. 11.10.2004 hat die Telekom-Control-Kommission dargelegt, dass diese Grundsätze auch auf Annexleistungen zur Zusammenschaltung anwendbar sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bei seinen Ausführungen zu den im Rahmen einer Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 41 Abs. 3 TKG 1997 heranzuziehenden Kriterien für die Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten die Verwendung unterschiedlicher Kriterien wie zB der Marktposition der beteiligten Unternehmen als zulässig bezeichnet (vgl. Erkenntnis Zl. 2003/03/0157 v. 17.06.2004, S. 20/21).

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission sind die vorstehenden Erwägungen zur Festlegung angemessener Entgelte im Rahmen von Streitigkeiten über Bedingungen der Zusammenschaltung zwischen nicht-marktbeherrschenden Unternehmen auch dann gültig, wenn einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem der für Zusammenschaltungsleistungen relevanten Märkte in Bezug auf bestimmte Leistungen im

Rahmen der Zusammenschaltung keine spezifischen Verpflichtungen im Rahmen des Marktanalyseverfahrens auferlegt wurden.

Das bedeutet für den vorliegenden Fall, dass die Höhe des Entgelts für die von TA gegenüber dem Zusammenschaltungspartner erbrachten Annexleistungen zur Originierung, die mit der PAC abgegolten werden sollen, nach den für einen angemessenen Preis geltenden Grundsätzen beurteilt werden sollte.

Zu dem konkret angeordneten Obergrenze für eine Payphone Access Charge hat die Telekom-Control-Kommission erwogen:

Soweit TA in ihrem verfahrenseinleitenden Schriftsatz die Anordnung einer PAC in Höhe von EUR 0,156/Minute beantragt, kann ihr nicht gefolgt werden, da dieser Betrag nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht einmal demjenigen kostenorientierten Preis entspricht, der sich unter Zugrundelegung der eigenen Angaben der TA ergibt, und daher jedenfalls als unangemessen anzusehen ist. Schon die von TA selbst vorgelegten Zahlen vermögen jedenfalls nur einen kostenorientierten Betrag in der Höhe von EUR 0,1439/Minute zu rechtfertigen (vgl. Pkt. 5.6. des Sachverhalts, wirtschaftliches Gutachten ON 18, S. 22). Der Hauptantrag der TA, für Verbindungen aus ihren öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern des Bereichs 800 im Netz des Zusammenschaltungspartners eine PAC iHv EUR 0,156/Min. anzuordnen, war deshalb abzuweisen.

Unter Bezugnahme auf die oben dargestellten Grundsätze, nach welchen die Angemessenheit des Entgelts für die mit der PAC abzugeltenden Leistungen in erster Linie anhand der diesen Leistungen zu Grunde liegenden Kosten beurteilt werden sollte, erachtet die Telekom-Control-Kommission ausgehend vom wirtschaftlichen Gutachten im Hinblick auf die von TA vorgenommene Berechnung der Kosten der der PAC zu Grunde liegenden Leistungen einige Anpassungen als geboten.

Die von TA angenommenen Abschreibungsdauern für Apparate und Zellen sind nach oben zu korrigieren, was eine Verminderung der für die PAC zu berücksichtigenden Abschreibungen zur Folge hat. Die hierdurch bedingten veränderten Restbuchwerte führen theoretisch zu höheren Zinskosten. Gegenüber den Angaben der TA ergibt eine exakte Berechnung der Zinsen jedoch einen im Vergleich zum TA-Wert niedrigeren Betrag. Das von mehreren Konsultationsteilnehmern vorgebrachte Argument, dass die Kosten für Apparate einschließlich der dazugehörigen Wartungs- und Instandhaltungskosten für die Berechnung der PAC nicht berücksichtigt werden dürften, übersieht neben dem Umstand, dass zahlreiche Apparate bereits abgeschrieben wurden und insoweit nicht zwingend Mehrkosten gegenüber neu anzuschaffenden, günstigeren Apparaten mit vermindertem Funktionsumfang anfallen, die Tatsache, dass die Originierung zu Diensterufnummern des Zusammenschaltungspartners aus öffentlichen Sprechstellen der TA ohne diese bereits in Verwendung stehenden Apparate überhaupt nicht erbracht werden könnte. Vor diesem Hintergrund vermag auch die von eTel, Colt und dem VAT im Konsultationsverfahren vertretene Auffassung, dass die Höhe der PAC jedenfalls mit der Höhe der Entbündelungsmiete begrenzt sei, nicht zu überzeugen. Weiters ergibt sich bei den Anschlusskosten eine Absenkung aufgrund höherer Nutzungsdauern für Kupferkabel und Kabelkanäle sowie einer geringeren Anzahl zu Grunde zu legender Sprechstellen. Entgegen der im Konsultationsverfahren vom VAT und anderen Konsultationsteilnehmern geäußerten Ansicht sind die Kosten des Zugangnetzes, soweit sie auf öffentliche Sprechstellen der TA entfallen, nicht bereits durch die mit Bescheid G 30/04-13 der Telekom-Control-Kommission am 10.05.2004 zuletzt genehmigten Grundentgelte abgegolten. Obgleich diese Kosten Gegenstand der von TA in Bezug auf ihre öffentlichen Sprechstellen abgeführten Entgeltgenehmigungsverfahren sind, ergibt sich aus dem zuletzt durchgeführten Genehmigungsverfahren G 9/02 (Bescheid G 9/02-13 der Telekom-Control-Kommission vom 16.12.2002), dass hinsichtlich der Entgelte für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu anderen – entgeltlichen – Rufnummern ein Aufschlag genehmigt wurde; dieser

Aufschlag kommt bei Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu tariffreien Diensten jedoch naturgemäß nicht zum Tragen. Zudem sind die von TA angesetzten Kosten im Zusammenhang mit Aufwendungen für Corporate Identity nicht einzubeziehen. Kosten für die Entrichtung von Nutzungsentgelten an Gemeinden für die Nutzung öffentlichen Guts zur Aufstellung öffentlicher Sprechstellen sind nicht angefallen, da TA solche Entgelte seit dem Jahr 2000 nicht mehr gezahlt hat (vgl. Pkt. 8. des Sachverhalts); die von eTel behauptete Notwendigkeit zur Ergänzung des wirtschaftlichen Gutachtens besteht insoweit nicht.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die für die Erbringung der der PAC zugrundeliegenden Leistungen maßgeblichen Kosten trotz des Umstands, dass ein Großteil dieser Kosten auf Fixkosten entfällt, in Beziehung zu dem auf Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA entfallenden Gesamtminutenvolumen zu setzen sind. Beim Verkehrsvolumen der Gesamtverbindungsminuten aus ihren öffentlichen Sprechstellen geht TA jedoch von einem niedrigeren Wert als die Amtssachverständigen aus, wodurch sich die PAC-relevanten Kosten erhöhen (vgl. Pkt. 6. des Sachverhalts, wirtschaftliches Gutachten ON 18, S. 22).

Erlöse aus der Vermietung von Werbeflächen in bzw. an Sprechstellen an Dritte werden bei der Kalkulation der PAC berücksichtigt, nicht jedoch ein kommerzieller Gegenwert der Nutzung freier Flächen in öffentlichen Sprechstellen für Eigenwerbung der TA (vgl. Pkt. 5.4. des Sachverhalts, ON 18, S. 20), da sich dieser – anders als Tele2, VAT, CCC und Colt im Konsultationsverfahren vermeinten – nicht konkret kostenmindernd bei den öffentlichen Sprechstellen der TA auswirkt. Derartige fiktive Erlöse können allenfalls als Marktvorteil iSd § 31 Abs. 1 TKG 2003 (sog. „indirekte Effekte“) zur Reduktion der Universaldienstkosten beitragen. Zu diesem Ergebnis ist auch die britische Regulierungsbehörde gelangt (vgl. Oftel, Determination of the Payphone Access Charge, August 1998, Chapter 3, section 3.9., abrufbar unter http://www.ofcom.org.uk/static/archive/oftel/publications/1995_98/pricing/pac898.htm). Soweit dem Antrag der eTel auf Ergänzung des Gutachtens durch Berechnung des Werbewertes der von TA betriebenen öffentlichen Sprechstellen inkl. Eigenwerbung und Berücksichtigung des Werbewertes bei den Kosten der öffentlichen Sprechstellen im Hinblick auf Werbeerlösen aus Vermietung an Dritte nicht ohnehin Rechnung getragen wurde, war ihm deshalb hinsichtlich der Eigenwerbung nicht zu folgen.

Auch dem – nicht näher begründeten – Antrag der eTel, Kosten und Einnahmen getrennt nach einzelnen Sprechstellen zu berechnen und darzulegen, in welchem Umfang Anrufe zu 0800-Nummern von genau diesen einzelnen Sprechstellen jeweils geführt werden, vermochte die Telekom-Control-Kommission nicht zu folgen. Einerseits wird innerhalb der Kostenrechnung im TA-Geschäftsfeld „öffentliche Sprechstellen“ nicht danach unterschieden, an welchem Standort eine Sprechstelle errichtet wird. Andererseits differenzieren weder TA noch Anbieter von Calling-Card-Diensten nach regional unterschiedlichen Endkundenentgelten. Zu der von eTel behaupteten Unterscheidung zwischen Kosten, die dem Universaldienst zuzuordnen seien, und Kosten, die „in kausalem Zusammenhang ausschließlich mit Anrufen zu 0800-Nummern stehen“, wird auf die Ausführungen unter Pkt. 7. der rechtlichen Beurteilung verwiesen.

Da eine PAC beim Zusammenschaltungspartner nur bezogen auf die ihm tatsächlich zuzuordnenden Verbindungsminuten aus öffentlichen Sprechstellen zu Diensten in seinem Netz im Bereich 800 anfällt, ist der Mehrwert derartiger Ermittlungen für die Telekom-Control-Kommission ebenso wenig ersichtlich wie bei der von eTel trotz Zurückziehung der TA-Erweiterungsanträge begehrten Gutachtensergänzung in Bezug auf die Höhe der auf Fraud bzw. auf das reine Inkassorisiko entfallenden Anteile am Inkassorisiko (ON 49): mangels Verrechnung eines Inkassoentgelts bei Verbindungen zu tariffreien Diensten ergeben sich keine Auswirkungen auf die einer PAC bei Verbindungen zu tariffreien Diensten zu Grunde liegenden Kosten, weshalb auch dem diesbezüglichen Antrag der eTel auf Gutachtensergänzung nicht entsprochen wurde. Nicht nachvollziehbar erscheint insoweit auch das Vorbringen des VAT im Konsultationsverfahren, wonach Billing- und Inkassoentgelt

ungerechtfertigt sind, vor dem Hintergrund, dass Anhang 14 der diesbezüglich geltenden Zusammenschaltungsregelungen (vgl. Bescheid Z 17/02-15 der Telekom-Control-Kommission v. 20.09.2002) bei Verbindungen zu tariffreien Diensten eine Verrechnung derartiger Entgelte gar nicht vorsieht.

Aufbauend auf den diesbezüglich möglichen Szenarien (lineares Szenario auf Basis der Werte der TA bzw. auf Basis der von den Amtssachverständigen korrigierten Werte, S-förmiges Szenario auf Basis der Werte der TA bzw. auf Basis der von den Amtssachverständigen korrigierten Werte) ergeben sich für die Höhe einer PAC unterschiedliche Prognosewerte, wobei zusätzlich zu beachten ist, dass der ertragsoptimale Preis (jener Preis, bei dem TA im Verhältnis zu dem nach der Prognose generierten Minutenvolumen die größte Menge an Entgelten für die von ihr gegenüber dem Zusammenschaltungspartner erbrachten Annexleistungen im Zusammenhang mit der Originierung von Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu tariffreien Diensten im Netz des Zusammenschaltungspartners lukrieren kann) nicht mit dem kostenorientierten Preis übereinstimmt.

In den oben beschriebenen Szenarien bei elastischer Nachfrage wird die Nachfrageentwicklung berücksichtigt, wobei sich in beiden Fällen abweichende Werte (S-förmiges Szenario mit Erlösoptimalem Preis: EUR 0,0767/Minute, S-förmiges Szenario auf Basis TA-Wert: EUR 0,1439/Minute) im Vergleich zu dem von TA für den Zeitraum bis zum 31.12.2005 in eventu beantragten Wert von EUR 0,086/Minute ergeben. TA begründet dies damit, dass sie die Annahme eines Nachfragerückgangs in der Höhe von 85% (bezogen auf eine PAC iHv EUR 0,16/Min.) beim Minutenvolumen von Verbindungen aus ihren öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Diensten im wirtschaftlichen Gutachten (ON 18, S. 9) nicht teile und auf Basis der ihr zugänglichen Informationen von einem anderen Kurvenverlauf ausgehe (ON 38, S. 4). Zur Begründung beruft sie sich auf die eigene Marktkennntnis, aus der sie im Hinblick auf die Entwicklung der Nachfragefunktion trotz Einräumung des Fehlens empirischer Belege im niedrigen einstelligen Eurocentbereich einen flacheren Kurvenverlauf aufgrund unelastischer Nachfrage, im Mittelteil (der Kurve) eine sensiblere Reaktion auf Preiserhöhungen und in Bezug auf den Grenzwert der Nachfragefunktion einen sehr flachen Verlauf gegen Null ableitet, sowie auf die Nennung von PAC-Beträgen für Deutschland, Niederlande und Belgien iHv mehr als EUR 0,10/Minute (ON 38, S. 3). Die Annahmen der TA werden jedoch nicht hinreichend belegt und stehen im Widerspruch zu früheren Angaben, die von einem Rückgang iHv 24% (bezogen auf eine PAC iHv EUR 0,156/Min.) ausgehen (ON 18, S. 7). Bei Zugrundelegung eines Szenarios mit elastischer Nachfrage wäre daher nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission jedenfalls ein niedrigerer Wert als EUR 0,086/Minute als Erlösoptimaler Betrag anzusehen.

Indessen ist die Telekom-Control-Kommission nach ausführlicher Erörterung des Sachverhalts zu der Auffassung gelangt, dass sie bei Festlegung des Betrages für die PAC ein Szenario mit unelastischer Nachfrage zu Grunde legen sollte, also ein Szenario, welches die Auswirkungen einer PAC auf das Minutenvolumen unberücksichtigt lässt.

Hierzu hat die Telekom-Control-Kommission erwogen, dass keines der verschiedenartigen Szenarien bei elastischer Nachfrage eine hinreichende Plausibilität dafür bietet, dass die Auswirkungen in der prognostizierten Art und Weise auch tatsächlich eintreten.

Ausgehend von der Annahme einer unelastischen Nachfrage ergeben sich Kosten für die der PAC zugrunde liegenden Leistungen in der Höhe von EUR 23.074.206, welche durch ein für die PAC anzusetzendes kostenorientiertes Entgelt iHv max. EUR 0,1058/Minute abgedeckt werden können (vgl. Pkt. 6. des Sachverhalts, wirtschaftliches Gutachten ON 18, S. 22).

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission wird durch Anordnung einer PAC maximal in Höhe dieses Betrages dem Grundsatz, dass für die der PAC zu Grunde liegenden Leistungen ein angemessenes Entgelt verrechnet werden soll, in der am besten geeigneten

Weise Rechnung getragen. Dabei soll die Festlegung einer Obergrenze für die PAC einerseits Anreize für TA schaffen, zur Optimierung ihrer eigenen Erlöse einen niedrigeren Betrag zu verlangen. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass ein rational handelndes Unternehmen auf Basis der ihm zur Verfügung stehenden Informationen seinen Preis jedenfalls idR in einer für das Unternehmen optimalen Höhe ansetzen wird. Andererseits liegt die Ermöglichung der Festlegung eines die Obergrenze unterschreitenden Betrages durch TA auch im Interesse der Konsumenten (insb. Kunden von Calling-Card-Anbietern) sowie der Dienstenetzbetreiber und Diensteanbieter. Aus den genannten Gründen ist die Festlegung einer Obergrenze der Festlegung eines erlösoptimalen Betrages nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission vorzuziehen, weshalb auch die Eventualanträge der TA vom 24.05.2005 auf Festlegung einer PAC von EUR 0,086/Min. bis 31.12.2005 bzw. von max. EUR 0,1439/Min. ab 1.01.2006 abzuweisen waren.

Hinsichtlich der im Konsultationsverfahren beanstandeten mangelnden Unterscheidbarkeit zwischen einer PAC in Bezug auf Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA und einer von anderen Betreibern öffentlicher Sprechstellen bei Verbindungen zu Diensterufnummern im Bereich 800 eingehobenen PAC weist die Telekom-Control-Kommission darauf hin, dass die PAC anderer Sprechstellenbetreiber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist (ebenso wenig wie die – nicht beantragte – Ausweitung der PAC auf andere als öffentliche Sprechstellen) und daher auch nicht in die Abwägung zwischen den Interessen der TA und jenen ihres die mit der PAC abzugeltenden Leistungen nutzenden Zusammenschaltungspartners einbezogen werden kann; wiewohl TA selbstverständlich sicherzustellen hat, dass die von einem – ggf. in ihrem Netz angeschalteten – Sprechstellenbetreiber verrechnete PAC in einer von der PAC der TA abweichenden Höhe nicht zu Abrechnungsfehlern gegenüber den Zusammenschaltungspartnern der TA führen darf, konnte dem diesbezüglich von eTel eingebrachten Antrag auf Gutachtensergänzung somit nicht entsprochen werden. Inwieweit andere Sprechstellenbetreiber eine von ihnen für Verbindungen zu Diensterufnummern im Bereich 800 eingeforderte PAC realisieren können, hängt einerseits davon ab, in welchem Netz bzw. in welchen Netzen diese Sprechstellen betrieben werden und welche Vereinbarung mit dem entsprechenden Netzbetreiber bzw. den entsprechenden Netzbetreibern abgeschlossen wurde, andererseits aber auch von den Vereinbarungen mit denjenigen Netzbetreibern, deren Diensterufnummern im Bereich 800 von den öffentlichen Sprechstellen des anderen Sprechstellenbetreibers aus erreichbar sind. Vor diesem Hintergrund erachtet die Telekom-Control-Kommission den Vorwurf des VAT im Konsultationsverfahren, dass mit der gegenständlichen Entscheidung ein Monopol für öffentliche Sprechstellen geschaffen werde, als unzutreffend.

Was den im Konsultationsverfahren von eTel, Colt und dem VAT erhobenen Vorwurf angeht, dass TA selbst Calling-Card-Dienste anbiete und dies auch nach Einführung der PAC ohne ihr real erwachsende Kosten wirtschaftlich rentabel tun könne, so geht die Telekom-Control-Kommission unter Bezugnahme auf die der TA im Bescheid M 7/03-52 auferlegte Gleichbehandlungsverpflichtung davon aus, dass die Einführung der PAC bei TA zu einer Erhöhung des internen Verrechnungspreises führen wird, weshalb auch TA sich insoweit in naher Zukunft zu einer Anpassung ihrer Calling-Card-Tarife genötigt sehen wird.

Hinsichtlich der Zeiträume für die Festsetzung des konkreten Betrages der PAC durch TA sieht die Telekom-Control-Kommission einen Ankündigungszeitraum von zwei Wochen vor der erstmaligen tatsächlichen Verrechnung der PAC als angemessen an. In diesem Zusammenhang weist die Telekom-Control-Kommission auf den Umstand hin, dass die der PAC zu Grunde liegenden Leistungen vom Zusammenschaltungspartner schon seit langem genutzt werden, so dass es im vorliegenden Fall nicht zwingend geboten erscheint, dem Zusammenschaltungspartner eine Frist zur Überwälzung des aus seiner Sicht erhöhten Vorleistungsentgelts auf seine Endkunden einzuräumen. Gleichzeitig sollte eine derart festgelegte PAC aus Gründen der Rechtssicherheit für die betroffenen

Zusammenschaltungspartner jedoch zumindest für einen Zeitraum von drei Monaten gültig bleiben.

9. Kontrollmöglichkeit für Zusammenschaltungspartner

Die Übermittlung der "Payphone"-Kennung an die Zielnetze stellt eine effektive Maßnahme dar, die es den Zielnetzen ermöglicht, schon im Zuge der Verbindungsherstellung die Tatsache eines Anrufs aus einer öffentlichen Sprechstelle der TA für die von einem Diensteanbieter ggf. entsprechend § 4 Abs. 2 KEM-V gewünschte Einschränkung des Zugangs aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu seinem im Netz des Zusammenschaltungspartners hinter einer Rufnummer im Bereich 800 realisierten Dienst zu berücksichtigen sowie im Zuge einer Gesprächsdaten-Nachverarbeitung entsprechende Auswertungen (zB für Rechnungskontrolle bzw. Weiterverrechnung der PAC an die Diensteanbieter) durchführen zu können.

Die IC-Abrechnung mittels der von TA vorgeschlagenen Lösung erscheint praktikabel, weil durch die gesonderte Darstellung in den von TA zur Verfügung gestellten IC-Verrechnungsdaten dem Zielnetz immer transparent ist, für welche Verkehrsmenge zu Diensterufnummern im Bereich 800 seitens TA die PAC in Rechnung gestellt wird.

Den von TA im Konsultationsverfahren erhobenen Bedenken im Hinblick auf den Umstand, dass der CPC-Parameterwert „payphone“ bei sämtlichen Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA übergeben werde und nicht auf bestimmte Zielrufnummernbereiche einschränkbar sei, wurde insoweit Rechnung getragen, als der Wortlaut von Pkt. 4. des Anhangs 28 dem Vorschlag der TA folgend dahingehend adaptiert wurde, dass die Worte „ausschließlich“ und „zu Rufnummern im Bereich 800“ gestrichen und „öffentliche Sprechstellen“ um „der TA“ erweitert wurde.

Zur Gewährleistung einer Überprüfbarkeit der Verkehrsabrechnung für ANB, zur Weiterverrechnung des PAC-Entgelts an die einzelnen Diensteanbieter und zur Ermöglichung einer Einschränkung des Zugangs aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu einem im Netz des Zusammenschaltungspartners hinter einer Rufnummer im Bereich 800 realisierten Dienst muss aus Sicht der Telekom-Control-Kommission jedenfalls für den Zusammenschaltungspartner dann, wenn dieser – etwa aufgrund des Verdachts einer irrtümlichen Setzung des CPC-Parameterwerts „Payphone“ – Zweifel in Bezug auf die Richtigkeit der IC-Abrechnung der TA hegt, aus dem Vergleich eigener Verkehrsmessdaten mit jenen der IC-Abrechnung der TA feststellbar sein, wie viele Anrufe aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu tariffreien Diensterufnummern in seinem Netz terminiert wurden und wie lang die Gesprächsdauer war.

In diesem Zusammenhang weist die Telekom-Control-Kommission darauf hin, dass die von Tele2 und anderen Teilnehmern am Konsultationsverfahren beanstandete Unzuverlässigkeit bei der Übermittlung des CPC-Parameterwerts „payphone“ (aus ausländischen oder Mobilfunknetzen) für die Zusammenschaltungspartner keinerlei Auswirkung auf die Abrechnung der PAC hat, da diese Anrufe seitens TA nicht mit einer PAC beaufschlagt werden. Dies deshalb, weil TA für die Erstellung der IC-Verrechnungsdaten die in ihrem Netz generierten CDR auswertet und den verschiedenen Verkehrsarten zuordnet. Für jene Verkehrsart, die die Originierung aus dem TA-Netz zu Diensterufnummern des Zusammenschaltungspartners beschreibt, führt das Vorhandensein des CPC-Parameterwerts „payphone“ – sofern der Rufnummernbereich 800 adressiert wurde – zu einem Aufschlag in Höhe der PAC, der in den Verrechnungsdaten separat angegeben wird. Demgegenüber handelt es sich bei Transitverbindungen (und nur um solche kann es sich bei den von einem anderen Quellnetz über das TA-Netz zu Diensterufnummern des Zusammenschaltungspartners geführten Verbindungen handeln) nicht um eine Originierung im TA-Netz, weshalb in diesem Fall keine Auswertung des CPC-Parameters in der IC-

Abrechnung der TA erfolgt und diese Fälle daher auch nicht in den IC-Verrechnungsdaten der TA als PAC-relevant ausgewiesen werden; somit kommt es hier nicht zu einem (PAC-) Aufschlag auf das Originierungsentgelt.

Um den Bedenken von VAT und Colt Rechnung zu tragen, nahm die Telekom-Control-Kommission die begehrte Anpassung des Wortlauts in Spruchpkt. 4. des angeordneten Anhangs 28 dahingehend vor, dass das Mitsenden des auf „payphone“ gesetzten CPC-Parameterwerts im Zuge des Verbindungsaufbaus aus öffentlichen Sprechstellen der TA nunmehr eine Voraussetzung für eine spätere Verrechnung der PAC in Bezug auf Verbindungen zu Rufnummern des Zusammenschaltungspartners im Bereich 800 darstellt; die Aufnahme der zusätzlich gewünschten Passage, wonach der CPC-Parameter ausschließlich in Echtzeit mit der jeweils zu tarifierenden Verbindung übertragen werden dürfe und das nachträgliche Setzen des Parameters ausgeschlossen sei, erschien insoweit entbehrlich.

Vor dem Hintergrund eines berechtigten Bedürfnisses des Zusammenschaltungspartners an einer Überprüfbarkeit der Verkehrsabrechnung der TA ist die Telekom-Control-Kommission zu der Auffassung gelangt, dass eine faire Abwägung zwischen dem Interesse der TA an einem Schutz ihrer Sprechstellendaten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und dem Interesse des Zusammenschaltungspartners am Erhalt einer Kontrollmöglichkeit in Bezug auf die ihm von TA verrechneten Originierungs- und Annexleistungen (durch Überprüfung der CLI der rufenden Sprechstelle) ergibt, dass das Interesse des Zusammenschaltungspartners daran, nicht ungerechtfertigt zur Zahlung nicht geschuldeter Entgelte herangezogen zu werden, im vorliegenden Fall das Interesse der TA am Schutz ihrer Firmendaten überwiegt. TA wird daher verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner eine Liste der Rufnummern ihrer öffentlichen Sprechstellen einschließlich der jeweils zugehörigen ONKZ in elektronischer Form auf Nachfrage zu überlassen sowie diese Liste – anders als von TA im Konsultationsverfahren begehrt ohne die in jedem Quartal gesondert zu wiederholende ausdrückliche Nachfrage des Zusammenschaltungspartners, um den Informationsfluss nicht zusätzlich zu erschweren – quartalsweise zu aktualisieren. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission haben Überlassung und Aktualisierung unentgeltlich zu erfolgen, da aufgrund der großen Anzahl öffentlicher Sprechstellen der TA davon auszugehen ist, dass TA ohnehin über eine Sammlung der Datensätze ihrer öffentlichen Sprechstellen mit Rufnummer und ONKZ verfügt, die sie regelmäßig aktualisiert, so dass die Zusammenstellung der Daten im Format MS Excel weder zusätzliche Personalkosten noch (wegen der großen Verbreitung dieses Programms) zusätzliche Lizenzkosten verursacht.

Hinsichtlich einer Überprüfung im Streitfall hält die Telekom-Control-Kommission im Gegensatz zu den von VAT und Colt im Konsultationsverfahren vorgebrachten Bedenken unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zur Generierung des CPC-Parameterwerts „payphone“ die in Spruchpkt. 5. vorgesehene Möglichkeit einer Einzelfallprüfung durch Überprüfung anhand der konkreten CLI bei Zweifeln des Zusammenschaltungspartners an der Verrechnung der PAC in Verbindung mit den Handlungsmöglichkeiten nach dem bestehenden Zusammenschaltungsregime (vgl. Pkt. 10. des Hauptteils der zwischen den Parteien bestehenden Zusammenschaltungsanordnung) wie zB den ordentlichen Rechtsweg oder eine Einleitung von Verfahren gemäß § 115 Abs. 3 oder § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003 für ausreichend.

10. Systematik und Einführungszeitpunkt

Die Regelung der Bestimmungen über die PAC in einem eigenen Anhang erscheint der Telekom-Control-Kommission im Hinblick darauf sachgerecht, dass jene Zusammenschaltungspartner, welche die Regelungen betreffend tariffreie Dienste, nicht jedoch die Regelungen betreffend die Verrechnung einer PAC akzeptieren, eine allfällige

Auseinandersetzung mit TA auf die PAC beschränken können. Ohne einem künftigen Verfahren vorgreifen zu wollen, weist die Telekom-Control-Kommission zudem auf den auch von Mitacs im Konsultationsverfahren erwähnten wettbewerblichen Zusammenhang zwischen Calling-Card-Diensten und Call-Through-Services (Rufnummernbereiche 810, 820) sowie auf das Auslaufen der für öffentliche Sprechstellen geltenden Ausnahme des § 109 Abs. 8 KEM-V von den in §§ 71, 77 KEM-V vorgesehenen Entgeltobergrenzen hin.

Hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der gegenständlichen Anordnung hat die Telekom-Control-Kommission erwogen:

Die von TA in ihrem Eventualantrag vorgesehene Möglichkeit, dem Dienstenetzbetreiber bei technischen Problemen mit der Realisierung für die Übergangsfrist von sechs Monaten ein Wahlrecht dahingehend einzuräumen, dass eine Abrechnung der Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu Rufnummern im Bereich 800 auch auf Basis des durchschnittlichen Verbindungsvolumens zu tariffreien Diensten im Bereich 800 in den der Verrechnung der PAC vorausgehenden Monaten (bei gleichzeitigem Abschlag in Bezug auf das Minutenvolumen aus öffentlichen Sprechstellen der TA) erfolgt, wurde von der Telekom-Control-Kommission aufgegriffen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass möglicherweise nicht alle Zusammenschaltungspartner schon über die erforderliche technische Ausstattung verfügen, um den in ihrem Netz angeschalteten Diensteanbietern eine Einschränkung des Zugangs zum Dienst iSd § 4 Abs. 2 KEM-V zu ermöglichen, oder die diesbezüglich für notwendig erachteten Systemumstellungen nicht sofort vornehmen können. Zur Vermeidung von Unklarheiten wurde der Wortlaut der Bestimmung betreffend die Berechnung der PAC nach der Alternativvariante im Vergleich zu dem des TA-Antrages präzisiert. Entgegen dem Vorbringen von Colt und VAT im Konsultationsverfahren ist die Telekom-Control-Kommission der Ansicht, dass die in Spruchpkt. 2. vorgesehene Alternativvariante einem Zusammenschaltungspartner, der zum Zeitpunkt der PAC-Einführung noch nicht über entsprechend umgestellte Systeme verfügt, unter Heranziehung seiner eigenen Verkehrsdaten zumindest – wenngleich mit höherem Aufwand – eine verursachungsgerechte Weiterverrechnung der Verbindungen zu Rufnummern im Bereich 800 ermöglicht, wie auch vom VAT (ON 67, S. 21) eingeräumt wird.

Zudem wurde der im TA-Antrag vorgeschlagene Referenzzeitraum von drei auf sechs Monate (das sind die der Ankündigung des konkreten PAC-Betrages durch TA vorausgehenden Monate Februar bis Juli 2005) ausgeweitet, um einen repräsentativeren Durchschnittswert zu erzielen. Gleichzeitig wurde im Interesse einer Verbesserung der Entscheidungsgrundlage für den Zusammenschaltungspartner zusätzlich eine Bestimmung aufgenommen, nach der TA dem Zusammenschaltungspartner den Durchschnittswert der tatsächlichen Verkehrsrelationen zwischen der Anzahl der Verbindungsminuten aus öffentlichen Sprechstellen der TA zu Rufnummern des Zusammenschaltungspartners im Bereich 800 und der Gesamtzahl der Verbindungsminuten aus dem Netz der TA zu Rufnummern des Zusammenschaltungspartners im Bereich 800 auf Anfrage vor Ausübung des Wahlrechts mitzuteilen hat.

Da der Zusammenschaltungspartner auf diese Weise sechs Monate Zeit zur Vornahme der entsprechenden Implementierungsmaßnahmen gewinnt, erscheint es der Telekom-Control-Kommission nicht erforderlich, zusätzlich eine Übergangsfrist für das Inkrafttreten der Regelungen über die PAC einzuräumen, damit der Zusammenschaltungspartner die von ihm als notwendig erachteten Implementierungsmaßnahmen ergreifen kann. Die von eTel, Colt, CCC und dem VAT im Konsultationsverfahren begehrte Übergangsfrist von 12 – 18 Monaten vor Inkrafttreten der PAC hält die Telekom-Control-Kommission für wesentlich zu lang; vielmehr sind die Dienstenetzbetreiber nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission zu einer Anpassung ihrer Geschäftsstrategien, Verträge mit Diensteanbietern und Systeme an die mit Erlass einer Anordnung über die PAC neugeschaffene Situation auch in kürzeren Zeitabständen in der Lage.

Darüber hinaus ist den im Hinblick auf das Fehlen einer Übergangsfrist im Konsultationsverfahren erhobenen Bedenken neben dem allgemein bekannten Umstand, dass die Sprechstelleninfrastruktur der TA von ihren Zusammenschaltungspartnern schon seit langem ohne Gegenleistung zur Erbringung tariffreier Dienste genutzt wird und TA bereits im Jahr 2003 mit dem Wunsch nach einer PAC an den Großteil ihrer Zusammenschaltungspartner herangetreten ist, sowie dem Hinweis darauf, dass der verfahrenseinleitende Antrag der TA am 14.10.2004 eingebracht wurde, entgegen zu halten, dass die nunmehr im Konsultationsverfahren beklagten Schwierigkeiten der Zusammenschaltungspartner in Bezug auf die Weitergabe des CPC-Parameterwerts „payphone“ mit der entsprechenden Billingfolge an die Anbieter tariffreier Dienste im Bereich 800 und das Fehlen entsprechender Systemeinrichtungen auch darauf zurückzuführen sind, dass entsprechende Investitionen in derartige Systeme nicht vorgenommen wurden, da „dies in der Vergangenheit nicht notwendig war“ (vgl. VAT, ON 67, S. 19).

11. Laufzeit

Die Laufzeit legt die Telekom-Control-Kommission dem Eventualantrag der TA folgend unbefristet fest, wobei die Einräumung einer erstmaligen Möglichkeit zur Kündigung des angeordneten Anhang 28 zum 31.12.2006 vor dem Hintergrund erfolgt, dass für ein allfälliges Nachfolgeverfahren verlässliche, die Entwicklung der Verbindungsminuten über den Zeitraum von zumindest einem Jahr dokumentierende Zahlen zur Verfügung stehen sollten.

12. Zu den Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlungen gemäß § 128 TKG 2003, die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben werden und die Zusammenschaltung betreffen (§ 129 Abs. 1 Z 3 TKG 2003), gleichzeitig der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“). Die vorliegende Anordnung gemäß § 50 TKG 2003 stellt eine derartige Vollziehungshandlung iSd §§ 128 f TKG 2003 dar, die sohin den beiden Verfahren der Konsultation und Koordination zu unterwerfen war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 16.08.2005

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann